Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Geschäftsstelle:
Hauptamt
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz
cenk.yildiz@kassel.de
Telefon 0561 787 1225
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224 a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und
Sport
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

22. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport lade ich ein für

Donnerstag, 29. November 2018, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.

Tagesordnung:

1. **Jahresbericht Sozialamt vorstellen**
   Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014
   Bericht des Magistrats
   - 101.17.1454 -

2. **Sozialer Wohnungsbau in Kassel**
   Anfrage der AfD-Fraktion
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Gerhard Schenk
   - 101.18.1094 -

3. **Gesamtangemessenheitsgrenzen Sozialamt**
   Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
   Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
   - 101.18.1113 -

4. **Sport des ESV Jahn Kassel in Rothenditmold**
   Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
   Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
   - 101.18.1115 -

Schrift: Kassel 10 pt, Zeilenabstand: 14 pt, Dateiformat: pdf

5. Unterstützung für Obdachlose
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.18.1116 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Sprafke
Vorsitzender

Niederschrift
über die 17. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
am **Donnerstag, 29. November 2018, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder
Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD
Vanessa Gronemann, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne
Johannes Gerken, Mitglied, SPD
Heidemarie Reimann, Mitglied, SPD
Sabine Wurst, Mitglied, SPD
Holger Römer, Mitglied, CDU
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)
Thomas Materner, Mitglied, AfD
Gerhard Schenk, Mitglied, AfD

Teilnehmer mit beratender Stimme
Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates
Helmut Ernst, Vertreter des Behindertenbeirates

Magistrat
Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

Schriftführung
Cenk Yildiz, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:
Marcus Leitschuh, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen
Anja Deiß-Fürst, Sozialamt

Tagesordnung:

1.	**Jahresbericht Sozialamt vorstellen**	101.17.1454
2.	**Sozialer Wohnungsbau in Kassel**	101.18.1094
3.	**Gesamtangemessenheitsgrenzen Sozialamt**	101.18.1113
4.	**Sport des ESV Jahn Kassel in Rothenditmold**	101.18.1115
5.	**Unterstützung für Obdachlose**	101.18.1116

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 22. November 2018 ordnungsgemäß einberufene 17. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Auf Antrag des Magistrats wird der Tagesordnungspunkt

4. Sport des ESV Jahn Kassel in Rothenditmold
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1115 –

von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und für die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vorgemerkt. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender Sprafke stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014
Bericht des Magistrats
- 101.17.1454 -

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, einmal jährlich nach Erscheinen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts zeitnah vorzustellen.

Der Jahresbericht 2017 des Sozialamtes wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung übersandt. Bürgermeisterin Friedrich stellt den Bericht vor.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

2. Sozialer Wohnungsbau in Kassel
Anfrage der AfD-Fraktion
- 101.18.1094 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Sozialwohnungen gibt es in Kassel?

2. Wie viele Personen leben insgesamt in Sozialwohnungen?

3. Wie oft und durch wie viele Mitarbeiter (Stellenanteile) werden die entsprechenden Wohnungen hinsichtlich der Belegung durch Wohnberechtigte kontrolliert?

4. Wie viel sozial geförderter Wohnraum ist durch nichtbedürftige Mieter belegt?

5. Wie viele Haushalte in Kassel erhalten Wohngeld?

Stadtverordneter Materner, AfD-Fraktion, begründet die Anfrage.
Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt
Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.**

3. Gesamtangemessenheitsgrenzen Sozialamt
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1113 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieso wendet das Kasseler Sozialamt nicht, wie das Jobcenter Stadt Kassel, die Gesamtangemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung an?
2. In wie vielen Fällen führt die fehlende Anwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze dazu, dass Kosten nicht vollständig übernommen wurden?
3. Wie viel Geld wird den Menschen aus dem Rechtskreis SGB XII, also jenen mit den geringsten Mitteln, dadurch vorenthalten?
4. Wie viele Personen haben deshalb gegen ihre SGB XII-Bescheide Widerspruch eingelegt?

Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage und sagt eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt
Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.**

4. Sport des ESV Jahn Kassel in Rothenditmold
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1115 -

Abgesetzt

5. Unterstützung für Obdachlose
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1116 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Obdachlose gibt es derzeit in Kassel?
2. Wie viele Notunterkünfte stehen der Stadt zur Verfügung? Welche weiteren Betreiber gibt es?
3. Welche Mindeststandards gelten jeweils?
4. Nach welchen Richtlinien werden die Plätze vergeben?
5. Wie vielen Menschen wurde im letzten Jahr die Aufnahme verwehrt?
6. Wie viele Plätze speziell für Frauen gibt es? Wer betreibt die Einrichtungen für Frauen?
7. Welche zusätzlichen Maßnahmen hat die Stadt angesichts der steigenden Zahlen ergriffen, um in diesem Winter Menschen vor der Kälte zu schützen?
8. Hat die Stadt auch Hotelzimmer oder ähnliches angemietet?
9. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um Menschen zu unterstützen wieder eine feste Wohnung zu finden?
10. Wie viele Wohnungen zur längerfristigen Einweisung stehen zur Verfügung?
11. Wie hoch ist der Bedarf?

Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage und sagt eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift zu. Die Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von ihr und Frau Deiß-Früst, Sozialamt, beantwortet.

Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:27 Uhr

Norbert Sprafke	Cenk Yildiz
Vorsitzender	Schriftführer

Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung

13. Oktober 2014

Jahresbericht Sozialamt vorstellen
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1454 -

➢ **Geänderter Antrag**

Der Magistrat wird gebeten, **einmal jährlich nach Erscheinen** im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts **zeitnah** vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Jahresbericht Sozialamt vorstellen, 101.17.1454, wird **zugestimmt.**

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Jahresbericht 2017
Sozialamt Stadt Kassel

Kassel documenta Stadt

Sozialamt Stadt Kassel

Redaktion:
Karina Koles

Magistrat der Stadt Kassel, September 2018

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahresbericht 2017 können Sie sich einen Überblick über die vielfältigen Aufgaben und Tätigkeiten sowie den Umfang der im Sozialamt der Stadt Kassel verwalteten Haushaltsmittel verschaffen.

Schwerpunkte in der täglichen Arbeit des Sozialamtes sind neben der finanziellen Hilfe, die Menschen in ihren zum Teil schwierigen Lebenslagen benötigen, selbstverständlich auch die Beratung und Unterstützung, um ihnen ein unabhängiges Leben weitestgehend zu ermöglichen. Die städtischen Beratungsangebote, aber auch die Angebote anderer Träger werden deshalb immer wichtiger und müssen kontinuierlich und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Das Sozialamt spielt hierbei zunehmend eine wichtige Rolle, um alle Akteure miteinander zu verbinden. Damit wird nicht nur ein Netzwerk geknüpft, in welchem sich alle miteinander austauschen, sondern vor allem ein Netz, in welchem diejenigen, die Hilfe benötigen, aufgefangen werden. Jede und jeder möchte bis ins hohe Alter selbstbestimmt leben, möglichst in der angestammten Umgebung und bei Bedarf mit der nötigen Unterstützung. Dabei rücken auch immer mehr die Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft in den Blick. Die Stadt Kassel und insbesondere das Sozialamt geht hierbei Schritt für Schritt voran – im Sinne der Menschen!

Herzlichst

Ihre

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 4
EINLEITUNG 5
Organisation des Sozialamtes 6
1. Zentralabteilung 7
1.1. Allgemeine Verwaltung 7
1.2. Finanzen 7
2. Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt 12
2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt 12
2.2. Fallmanagement 14
2.2.1. Wiederaufleben des Kindergeldanspruches 17
2.2.2. Beitragsfreie Familienversicherung statt beitragspflichtiger Versicherung 18
2.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 19
2.4. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 21
2.5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) 22
2.5.1. Allgemeines 22
2.5.2. Unterbringung 23
2.5.3. Staatsangehörigkeit und Altersstruktur 24
2.6. Versicherungsamt 25
3. Hilfe im Alter, bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit 29
3.1 Grundsatzangelegenheiten / Vereinbarungen nach den Sozialgesetzbüchern etc. 29
3.2 Weiterleitung Kommunalisierter Landesmittel 30
3.3 Sozialräumliche Stadtentwicklung und Stadtteilarbeit 31
3.4 Referat für Altenhilfe 32
3.5 Eingliederungshilfe 37
3.6 Hilfe zur Pflege 40
3.7 Bestattungskosten 43
4. Entwicklung der Fluktuation 45
5. Bildung und Teilhabe, Ausbildungsförderung 45
5.1. Bildung und Teilhabe 45
5.1.1. Evaluation Lernförderung 49
5.2. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) 52
6. Betreuungsbehörde 53
6. Kommunale Arbeitsförderung 55
6.1 Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 55
6.2 Arbeitsgelegenheiten (AGH) - Projekte 58
6.3 Integrationsangebote für Personen SGB XII 59
7. Wohngeld 60
8. Zentrale Fachstelle Wohnen 62
9. Ausblick 64

EINLEITUNG

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben (§ 1 SGB XII).

Das SGB XII kennt folgende Leistungsarten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Blindenhilfe, Altenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten).

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist die Stadt Kassel Sozialleistungsträger für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Neben den Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII werden auch weitere Dienstleistungen im städtischen Sozialamt angeboten, z. B. die Gewährung von Ausbildungsförderung oder Wohngeld. Auf die einzelnen Verantwortungsbereiche in den Abteilungen und Sachgebieten des Sozialamtes wird in diesem Bericht im Weiteren näher eingegangen.

Die vielseitigen Aufgaben des Sozialamtes wurden im Jahr 2017 von insgesamt 189 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in acht Abteilungen erbracht. Die Organisation der Personalangelegenheiten aller im Sozialamt tätigen Beamtinnen und Beamten und Tarifangestellten obliegt dem Sachgebiet „Allgemeine Verwaltung“. In 2017 waren im Sozialamt insgesamt 80 Beamtinnen und Beamte sowie 109 Beschäftigte eingesetzt. Insgesamt arbeiteten in den Abteilungen des Sozialamtes 116 Frauen und 73 Männer, davon 79 Personen in Teilzeit. Diese nehmen regelmäßig entsprechend ihrer individuellen Bedarfe und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Fortbildungsveranstaltungen teil.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes

- informieren, beraten, begleiten und unterstützen die Einwohnerinnen und Einwohner in ihren teilweise schwierigen Situationen des täglichen Lebens,
- vermitteln notwendige Hilfen bei sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
- bewilligen Leistungen bei unzureichendem Einkommen,
- fördern die Entwicklung von Teilhabe und Unterstützungsstrukturen für Menschen im Alter, bei Krankheit, Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit,
- unterstützen unabhängig und trägerneutral die Organisation angemessener individueller Hilfen für unterschiedliche Zielgruppen.

Mit den Angeboten und Leistungen des Sozialamtes soll sichergestellt werden, dass die Menschen auch in Notsituationen am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können. In diesem Bericht wird die Entwicklung des Leistungsumfangs des Sozialamtes anhand der Fallzahlen und entstandenen Kosten im Jahr 2017 dargestellt und erläutert. Dafür wurden aus der Fachsoftware Open/Controlling und der Finanzsoftware New System Kommunal (NSK) sowie dem internen Berichtswesen der einzelnen Abteilungen und Sachgebiete die notwendigen Daten statistisch erhoben.

Organisation des Sozialamtes

Das Sozialamt der Stadt Kassel ist aus fachlichen Gründen und mit dem Ziel der effizienten, wirtschaftlichen Leistungserbringung in acht Abteilungen organisiert.

Die Organisationsziffern entsprechen dem Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Kassel.

-50-	**Sozialamt**
-500-	**Zentralabteilung**
-5001-	Allgemeine Verwaltung
-5002-	Finanzen
-501-	**Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausgleichsamt, Versicherungsamt**
-5011-	Sicherung des Lebensunterhaltes
-5012-	Sicherung des Lebensunterhaltes
-5013-	Fallmanagement, Sicherung des Lebensunterhaltes, Ausgleichsamt
-5014-	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
-5015-	Versicherungsamt
-502-	**Hilfe im Alter, bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit**
-5021-	Referat für Altenhilfe
-5022-	Eingliederungshilfe
-5023-	Ambulante Hilfe zur Pflege, Tagespflege
-5024-	Stationäre Hilfe zur Pflege, Bestattungskosten, Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen
-503-	**Bildung und Teilhabe, Ausbildungsförderung**
-5031-	Bildung und Teilhabe
-5032-	Ausbildungsförderung
-504-	**Betreuungsbehörde**
-505-	**Kommunale Arbeitsförderung**
-506-	**Wohngeld**
-507-	**Zentrale Fachstelle Wohnen**

1. Zentralabteilung

1.1. Allgemeine Verwaltung

Das Sachgebiet Verwaltung ist für Serviceaufgaben im Zusammenhang mit dem sozialamtsinternen Verwaltungsablauf des Amtes verantwortlich.
Hierzu gehören

- allgemeine Personal- und Organisationsangelegenheiten,
- Raumplanung,
- Betreuung und Finanzierung des Frauenhauses und der Kostenerstattung gegenüber anderen Trägern,
- Förderung der Gemeinwesenarbeit,
- Ermittlungsaußendienst (auch als Service für das JC Kassel),
- Kanzlei und Archiv.

1.2. Finanzen

Das Sachgebiet Finanzen deckt als Querschnittsbereich schwerpunktmäßig die Bereiche Haushalt, IT-Betreuung, Statistik, Controlling und Berichtswesen, Forderungssachbearbeitung, Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel, Abrechnung Kostenerstattung Frauenhaus (bis 30.-Juni 2017), diverse Globalabrechnungen und Rechnungsstelle ab.

Haushalt

Die Erträge und Aufwendungen des Sozialamtes und der kommunalen Leistungen des Jobcenters werden haushaltstechnisch in der Zentralabteilung betreut.
Im Berichtsjahr belief sich das Gesamt-Volumen auf 246 Mio. €, davon 162 Mio. € Aufwendungen und 84 Mio. € Erträge.

Controlling: Statistik/Berichtswesen/Benchmarking

Im Rahmen des Controllings werden statistische Daten erhoben und ausgewertet, die jährliche Kosten-Leistungsrechnung, das Berichtswesen aller Leistungsbereiche erstellt, sowie der Jahresbericht koordiniert.
Das Sozialamt der Stadt Kassel nimmt zudem an einem Benchmarkingkreis von derzeit neun Städten für die Bereiche SGB XII, Kommunale Leistungen des SGB II, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

teil. Ziel ist, durch das Teilen und Vergleichen von Informationen Grundlagen zur eigenen Leistungsverbesserung zu erhalten. Die für den Vergleich erforderlichen Daten werden ebenfalls in der Zentralabteilung / Bereich Controlling erhoben, aufgearbeitet und ausgewertet.

Krankenhilfeleistungen

Leistungsberechtigte nach SGB XII oder AsylbLG, die keinen vorrangigen Anspruch auf Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung haben, erhalten Krankenscheine vom Sozialamt oder werden auf Kosten des Sozialhilfeträgers durch eine Krankenkasse betreut (§ 264 SGB V).

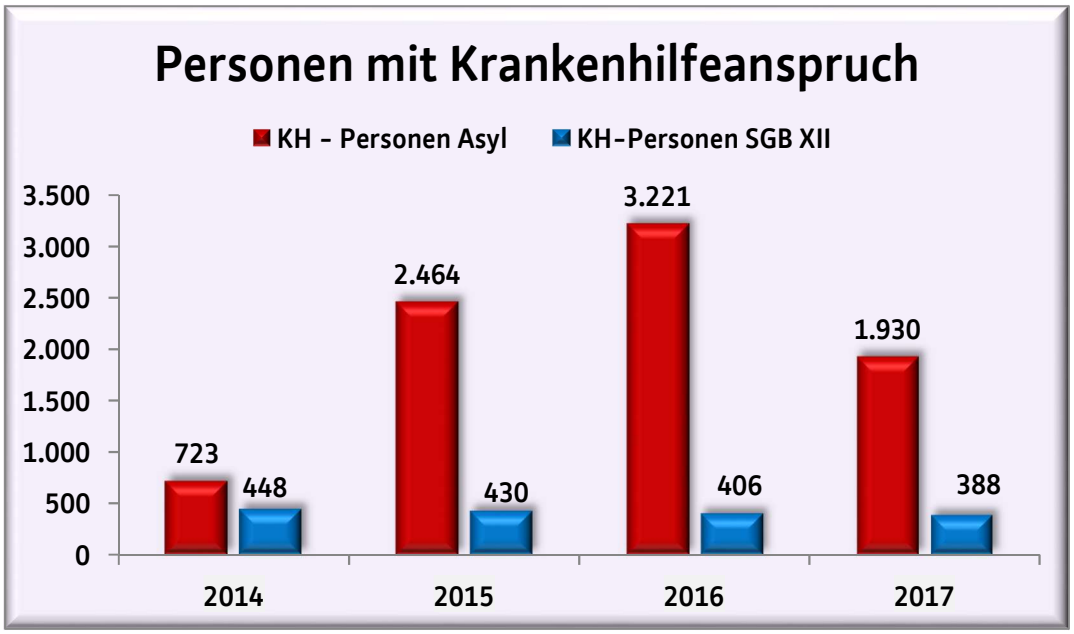

Abbildung 1

Im Berichtsjahr 2017 ist im Bereich der Krankenhilfe erstmals wieder ein Rückgang der Personenzahlen zu verzeichnen (um rd. 36 % im Vgl. zum Vorjahr). Dies ist vor allem auf den Rückgang der krankenhilfeberechtigten Menschen mit Asyl-Leistungsanspruch zurückzuführen, da die Zahl der Anerkennungen deutlich gestiegen ist. Anerkannte Flüchtlinge wechseln in den Leistungsbereich SGB II und sind dort gesetzlich krankenversichert. Die Zahl der anspruchsberechtigten Personen im SGB XII-Bereich ist auch in diesem Jahr nahezu unverändert.

Dargestellt werden hier alle Personen, die im laufenden Jahr einen Anspruch auf Leistungen der Krankenhilfe hatten.
Die entstehenden Aufwendungen für Krankenhilfeleistungen werden durch die Zentralabteilung geprüft und abgerechnet. Im Berichtsjahr entwickelten sie sich wie folgt:

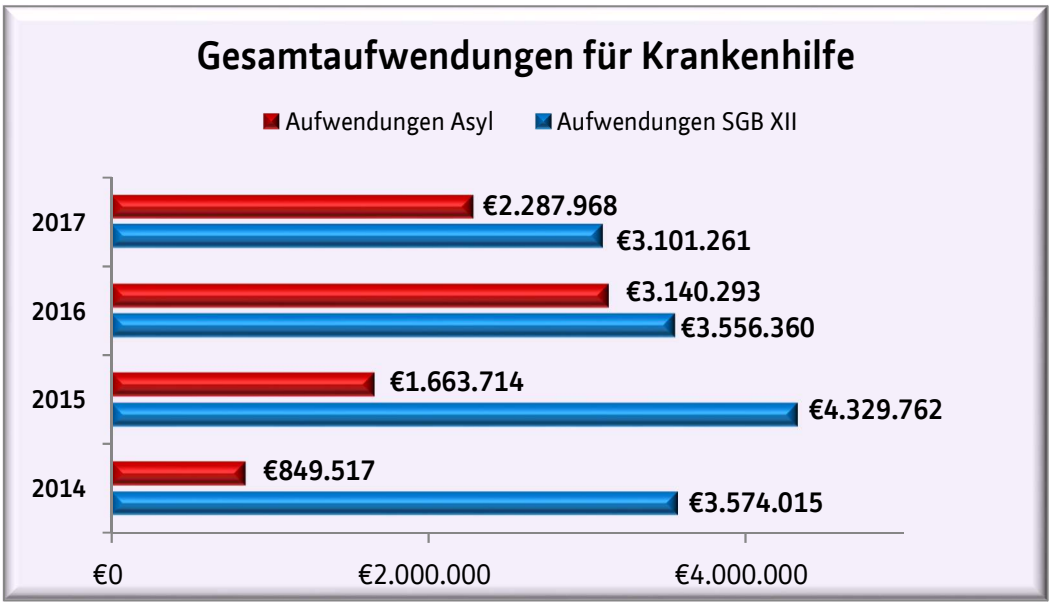

Abbildung 2

Die Ausgabenunterschiede zwischen den Krankenhilfe-Aufwendungen nach AsylbLG und SGB XII resultieren grundsätzlich daraus, dass für die nicht-krankenversicherten Personen im SGB XII-Bereich aufgrund ihres oftmals durchgängigen Leistungsbezugs und ihrer Altersstruktur höhere individuelle Krankenhilfekosten anfallen. Im Asyl-Leistungsbereich besteht zum größten Teil nur Anspruch auf Notfallbehandlungen. Auch sind hier die Verweildauern überwiegend kürzer.

So ergibt sich ein höheres Ausgabevolumen im SGB XII-Bereich trotz erheblich geringer Personenanzahl. Besonders deutlich wird dies bei den Aufwendungen pro Person (Abb. 3).

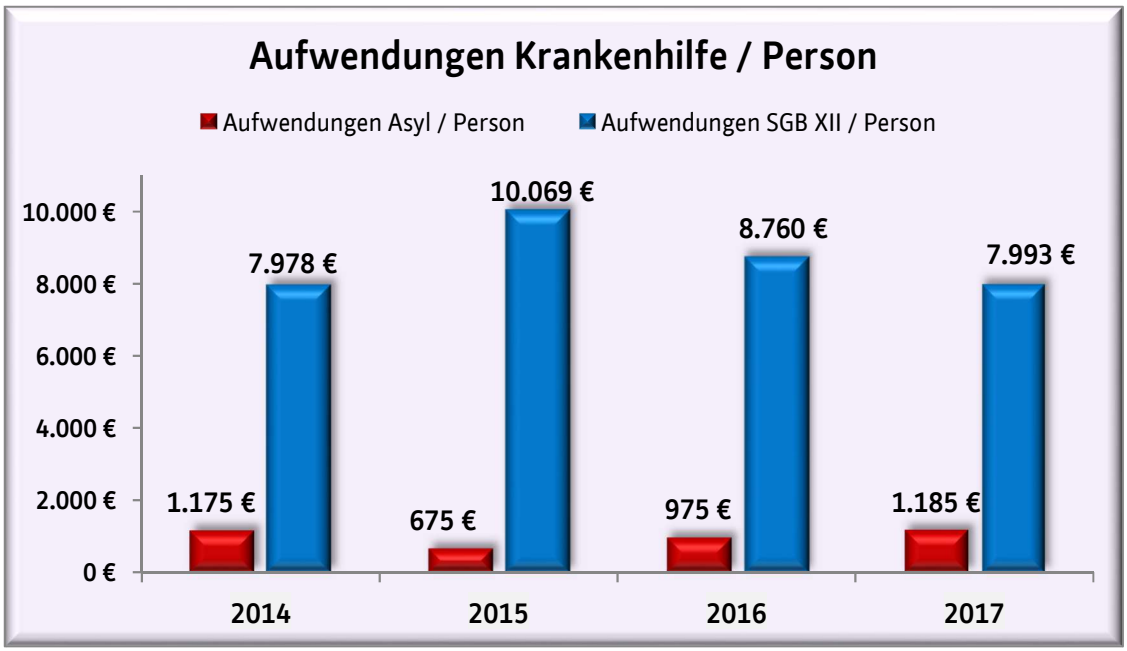

Abbildung 3

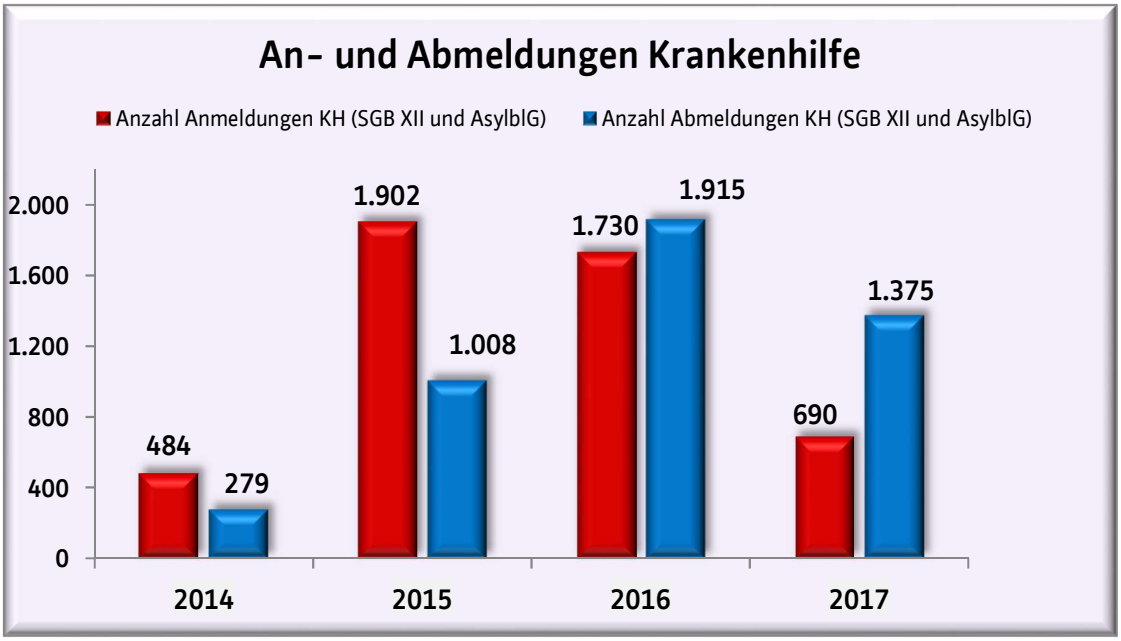

Abbildung 4

In 2017 ist die Zahl der Abmeldungen von krankenhilfeberechtigten Personen weiter gestiegen bei gleichzeitigem Rückgang der Anmeldungen. Dies lässt sich dadurch erklären, dass anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel aus dem AsylbLG in das SGB II wechseln und die Sicherstellung des Krankenschutzes von dort erfolgt.

Weitere Aufgabenbereiche

Durch die Zentralabteilung wird die eingesetzte Fachsoftware betreut.
Über das Sozialhilfefachverfahren OPEN/PROSOZ werden in zwei Datenbanken Sozialhilfeleistungen bearbeitet (SGB XII-Datenbank) und Maßnahmen der Abteilung Kommunale Arbeitsförderung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Trägern abgerechnet (SGB II-Datenbank).

Die Betreuung umfasst insbesondere die Benutzerverwaltung, Systemparameterpflege, Abwicklung von Zahlläufen und das Datenqualitätsmanagement, sowie Statistik und Controlling.

In der SGB XII-Datenbank werden die Transferleistungen des SGB XII und des AsylbLG sowie die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) abgerechnet und die Krankenhilfe ausgezahlt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie viele Leistungsfälle über das Verfahren geführt wurden und in welcher Größenordnung Zahlungen erfolgten. Dies verdeutlicht den damit einhergehenden Arbeitsaufwand.

OPEN/PROSOZ	2014	2015	2016	2017
Anzahl Zahlfälle SGB XII	10.977	12.471	13.259	12.748
Gesamtbetrag SGB XII	65.660.914 €	75.724.764 €	85.979.178 €	77.074.240 €
Anzahl Zahlfälle SGB II	367	289	379	434
Gesamtbetrag SGB II	626.120 €	456.541 €	417.274 €	471.637 €

Tabelle 1

Im Berichtsjahr 2017 wurde durch die Forderungssachbearbeitung in 249 Vorgängen eine Begleichung offener Forderungen erreicht. Insgesamt werden 2.063 laufende Vorgänge betreut (Vorjahr: 2.445).

In der Rechnungsstelle wurden rd. 10.500 manuelle Buchungsvorgänge im Finanzbuchungsverfahren NSK bearbeitet.

Im Rahmen der Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel wurden 5.861 Mietbescheinigungen und 1.312 Betriebskostenabrechnungen in einer anonymisierten Datenbank erfasst.

Bis zum 30. Juni 2017 erfolgte die Abwicklung der Kostenerstattungsfälle für Frauenhäuser für die Bereiche AsylbLG, SGB XII und SGB II im Sachgebiet Finanzen. Ab 1. Juli 2017 wurde diese Aufgabe für Fälle aus dem SGBX II-Bereich aus organisatorischen Gründen in das Sachgebiet Allgemeine Verwaltung verlagert, für den SGB II-Bereich in das Jobcenter der Stadt Kassel (JC).
Im Berichtsjahr 2017 standen den Ausgaben von 25.940 € Einnahmen von 140.127 € gegenüber.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt der Stadt Kassel täglich die im JC verausgabten kommunal zu tragenden Aufwendungen in Rechnung. Im Berichtsjahr hatte diese Abrechnung, die in der Finanzabteilung erfolgt, ein Ausgabevolumen von rd. 61 Mio. €. Der Bund erstattet im Berichtsjahr rd. 40 % dieser Ausgaben (§ 46 SGB II), so dass in 2017 Erträge i. H. v. 24,5 Mio. € generiert werden konnten.

Seit 2014 erstattet der Bund die gesamten Transferaufwendungen für die Grundsicherung. Auch diese Erstattung wird in der Zentralabteilung realisiert. Die Einnahmen aus den Mittelabrufen beliefen sich in 2017 auf 30,7 Mio. €.

Die Verwaltungskosten des JC werden zu 84,8 % von der Bundesagentur für Arbeit und zu 15,2 % von der Kommune getragen. Die Abrechnung der Kosten für städtisches Personal im Jobcenter sowie der für das Jobcenter anfallenden Sachkosten und erbrachten Dienstleistungen (Erträge) sowie umgekehrt des kommunalen Finanzierungsanteiles von 15,2 % an den Verwaltungskosten des JC (Aufwendungen) wird ebenfalls in der Zentralabteilung bearbeitet.

2. Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, AsylbLG, Versicherungsamt

2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem Dritten Kapitel SGB XII können folgende Personengruppen erhalten:

1. alleinstehende Menschen im erwerbsfähigen Alter (ab 15 Jahre bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters), die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind.

2. unter 15-jährige Kinder der Leistungsberechtigten zu 1.

3. unter 15-jährige Kinder in Verwandtenpflege, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten.

4. Altersrentnerinnen und –rentner, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Die Höhe der HLU ist vom Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten und ihrer nicht getrenntlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig.

Der persönliche Bedarf der Leistungsberechtigten (Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie, Hausrat, Gesundheitspflege, Mobilität und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens) wird über Regelsätze gedeckt. Dabei wird nach bestimmten Lebenssituationen und Altersstufen unterschieden.
Neben den vom Regelsatz gedeckten Bedarfen werden Unterkunfts- und Heizkosten, Mehrbedarfe in besonderen Lebenssituationen (z. B. bei Schwerbehinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung und kostenaufwändigere Ernährung) sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern finanziert.
Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst der Bedarf den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, bei privat krankenversicherten

Leistungsberechtigten den Beitrag im Basistarif der privaten Kranken- und Pflegeversicherung.
Einmalige Beihilfen werden gezahlt für Erstausstattungen für die Wohnung (Mobiliar und Haushaltsgeräte) sowie Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt.

Am 31. Dezember 2017 lebten in der Stadt Kassel 204.021 Menschen. Bezogen auf die Gesamtzahl erhielten im Berichtsjahr 2017 in Kassel 0,47 % der Einwohnerinnen und Einwohner HLU (im Vorjahr: 0,55 %).

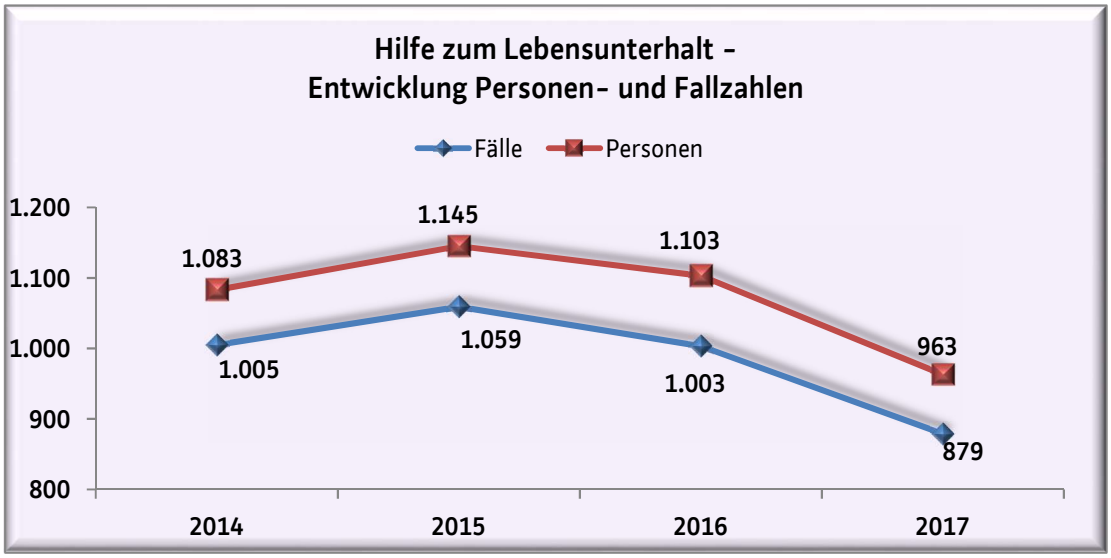

Abbildung 5

Gegenüber 2016 ist die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von HLU nach dem Dritten Kapitel SGB XII in allen Altersgruppen gesunken. Hierbei handelt es sich vermutlich überwiegend um einmalige Effekte, die auf die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) und des Wohngeldgesetzes (WoGG) zurückzuführen sind. In beiden Fällen konnte der Leistungsbezug von Berechtigten mit einem geringen ergänzenden Sozialhilfeanspruch nach Bewilligung des vorrangigen Unterhaltsvorschusses oder/und Wohngeldes beendet werden.

Darüber hinaus wurden vermehrt bisher befristet nicht erwerbsfähige Empfängerinnen und Empfänger von HLU vom Rententräger als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft. Dies hat einen Wechsel in die Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zur Folge.
Für die Folgejahre ist allerdings wieder mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen. Bei Wohngeldleistungsberechtigten ist dies bereits zu beobachten. Hier findet aus unterschiedlichen Gründen ein Rückfluss in den Sozialhilfebezug statt (z. B. Mieterhöhungen, Verringerung des Wohngeldes aufgrund von Rentenerhöhungen).

Altersstruktur	0-14	15-19	20-39	40-59	60+ *)
2014	111	4	361	486	112
2015	132	4	364	481	164
2016	144	10	348	453	148
2017	129	4	327	394	109
Veränderungen in % zum VJ	-11 %	-60 %	-6 %	-13 %	-9 %

Tabelle 2 *) beinhaltet alle Personen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Umfang sich die Stadt Kassel aus kommunalen Mitteln an den Kosten der HLU beteiligen musste. Durch die oben genannten gesetzlichen Änderungen konnten in 2017 zahlreiche Leistungsfälle mit geringen aufstockenden Ansprüchen eingestellt werden. Dies führte zu einem Anstieg der Aufwendungen pro Fall um rd. 11 % im Vergleich zum Vorjahr, während sich der Zuschussbedarf pro Fall um rd. 8 % erhöht hat.

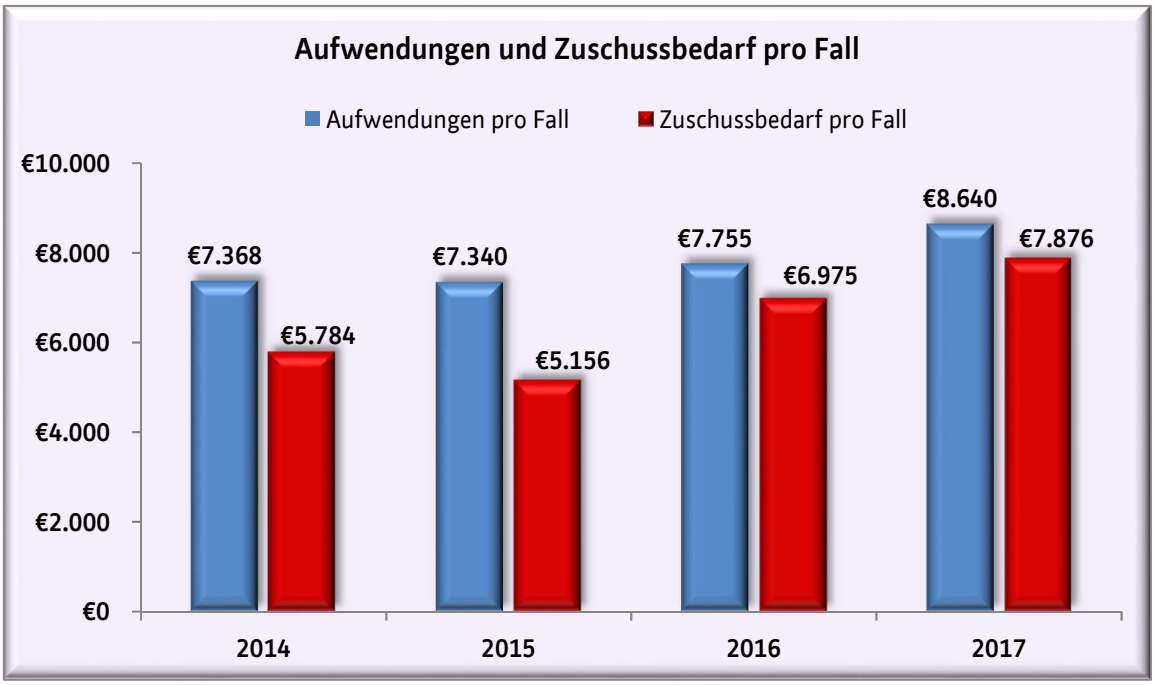

Abbildung 6

2.2. Fallmanagement

Im Rahmen des Fallmanagements (FM) werden Bezieherinnen und Bezieher von HLU ohne Rentenansprüche im Sachgebiet Sicherung des Lebensunterhaltes, Fallmanagement (-5013-) intensiv betreut, um ihre persönliche Situation zu stabilisieren. Wesentlicher Bestandteil der Betreuung ist der Erhalt und die Verbesserung der individuellen Leistungsfähigkeit; bei optimalem Verlauf bis zur Rückführung in den Arbeitsmarkt. Ein

Großteil der Personen wechselt aus einem vorherigen SGB II-Leistungsbezug in das FM; häufig bestehen multiple Vermittlungshemmnisse.

Intensives FM beinhaltet wesentlich häufigere Kundenkontakte als in der herkömmlichen Sachbearbeitung. Probleme und deren Lösungen werden gemeinsam mit den Betroffenen erarbeitet und bewertet, neue Perspektiven entwickelt und evaluiert.

Kurzfristige Erfolge sind im FM nicht möglich, in der Regel werden die im Einzelfall bestehenden verschiedenen Hemmnisse nacheinander abgebaut. Dies dauert meistens zwischen zwei und drei Jahren. Hinzu kommt, dass immer mehr junge Menschen ohne ausreichende Bildung und ohne Ausbildung erwerbsunfähig werden. Hier müssen im FM nicht nur Hemmnisse abgebaut, sondern grundlegende Kenntnisse und Regeln aufgebaut und vermittelt werden. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunale Arbeitsförderung (siehe auch 6.3. Integrationsangebote für Personen mit Leistungsbezug SGB XII).

Bei 16 Leistungsberechtigten im FM konnte in 2017 die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden, sieben wurden an das JC zurückgeführt, sechs haben direkt eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufgenommen, drei Personen haben eine Ausbildung begonnen.
Bezogen auf ein Jahr ergibt sich eine finanzielle Entlastung für den städtischen Haushalt in Höhe von rd. 150.000 €.

Antragsgrund	**2014**	**2015***	**2016**	**2017**
Übergabe vom Jobcenter	58		47	26
Hilfe nur für Kinder unter 15	2		0	9
Sonstige	1		14	1
	60		**61**	**35**
Einstellungsgrund	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Arbeitsaufnahme	4		5	9
Übergabe an JC	5		12	7
Übergang in Kap. 3 SGB XII	11		89	4
Übergang in Kap. 4 SGB XII	8		9	2
Übergang in betreut. Wohnen, WfbM, Pflege	20		12	7
Wegzug	7		4	6
Fehlende Mitwirkung / unklare Verhältnisse	1		3	3
Sonstige (Haft, Heirat, Tod, allg. Eink.erhöhung)	9		3	1
	65		**137**	**39**

* In 2015 ruhte das Fallmanagement. Die Mitarbeiter wurden in der „Flüchtlingshilfe“ eingesetzt.

Tabelle 3

Das FM ist jedoch nicht für alle Leistungsberechtigten umsetzbar. Ausgenommen sind z. B. Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (Schizophrenie, Manie, Borderline etc.) oder Personen, bei denen Anhaltspunkte für einen Anspruch auf Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung bestehen. Im FM wurden in 2017 insgesamt 153 Personen betreut. Von den für das FM geeigneten Personen haben lediglich drei Personen die Mitarbeit verweigert.

Die Gründe der Erwerbsminderung stellen sich wie folgt dar:

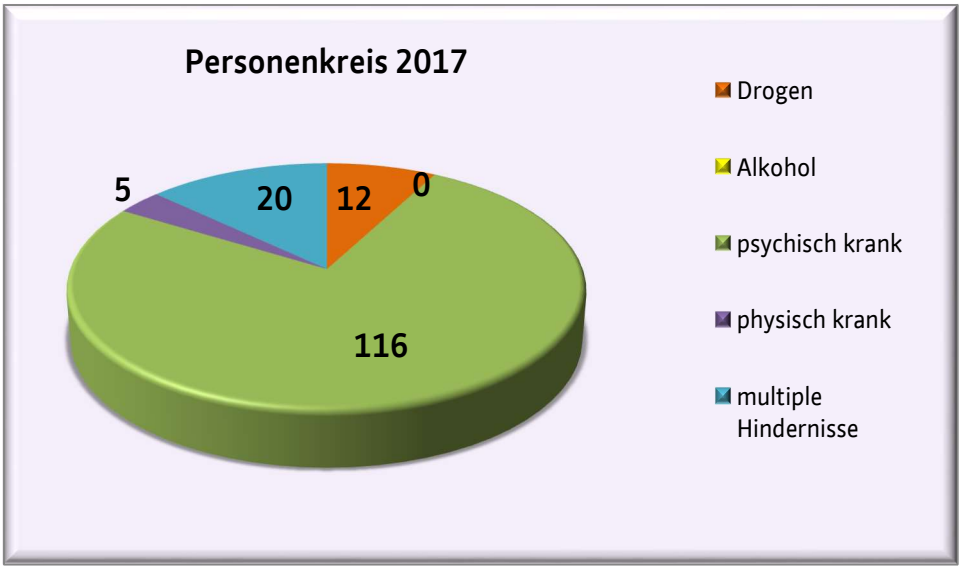

Abbildung 7

In 2017 war die häufigste Ursache für die volle Erwerbsminderung der Leistungsberechtigten eine psychische Erkrankung. Alkohol- sowie Drogenerkrankungen als Hauptgrund für die volle Erwerbsminderung waren im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig.
Nicht selten wird eine Suchterkrankung im Lauf der Zeit durch eine andere Suchterkrankung kompensiert. Auch treten diverse Suchterkrankungen parallel auf, psychische Erkrankungen, wie Angstzustände werden durch Missbrauch von Suchtmitteln kurzzeitig abgemildert und körperliche Beeinträchtigungen stellen zunehmend Folgeschäden im Zusammenhang mit Suchterkrankungen dar. Insgesamt wird ein Anstieg multipler Erkrankungen deutlich.
Psychische und/oder physische Probleme infolge von Alkohol- oder Drogenabhängigkeitserkrankungen werden in der Regel durch entsprechende Therapien und Facharztbehandlungen erst bewältigt, wenn jemand zunächst einen Alkohol- und/oder Drogenentzug erfolgreich geschafft hat. Die Person wird weiterhin im FM betreut, die Hauptursache für die volle Erwerbsminderung kann sich jedoch von einem Jahr zum anderen ändern.

Ab Mai 2017 gab es eine veränderte Zugangs- und Abgangssteuerung für den Bereich FM.

Die Neuanträge wurden seitdem in der sichernden Hilfe aufgenommen und nur bei entsprechender Kapazität ins FM übernommen. Dieses diente der weiteren Qualitätssicherung und konstanten Arbeit im FM. Daher ergab sich eine geringere Anzahl an Neuzugängen im Jahr 2017 gegenüber den Vorjahren.

Ab September 2017 konnte im FM mit einem Personalschlüssel von zwei VZÄ (zuvor reduziert auf 1,4 VZÄ) die Betreuung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen fortgesetzt werden. Aufgrund des Personalwechsels und der Langzeiterkrankung eines Fallmanagers konnten zwischenzeitlich keine Neuzugänge aus den sichernden Hilfen mehr aufgenommen werden. Um die Qualität der Arbeit in Bestandsfällen nicht zu gefährden, wurden daher in 2017 weniger Fälle als in den Vorjahren betreut.

Ab September 2017 wurden neben den erwerbsgeminderten Personen auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger der Signatarstaaten (Staaten, die in einem europäischen Fürsorgeabkommen die soziale Sicherung ihrer Staatsangehörigen geregelt haben) ins FM aufgenommen, um diese zu fördern und nachhaltig leistungsunabhängig zu machen.
Der Personenkreis der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher aus Signatarstaaten hatte aufgrund einer Gesetzesänderung vom 29. Dezember 2016 keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II. Die Personen wurden aufgrund der Europäischen Fürsorgeabkommen trotz bestehender Leistungsfähigkeit dem SGB XII zugeordnet.
In 2017 wurden fünf Fälle aus den Signatarstaaten betreut: ein Holländer, zwei Italiener, eine Spanierin und ein Grieche. Mit Unterstützung der Kommunalen Arbeitsförderung sollten die Personen in Arbeit oder Ausbildung überführt werden.
Hierzu wurde die aktuelle Situation intensiv erörtert und Berufsorientierungsgespräche geführt. Oft musste festgestellt werden, ob überhaupt eine Ausbildungsfähigkeit vorliegt, angefangen mit dem Sichten und Anerkennen von Schulzeugnissen und Abschlüssen aus dem Heimatland. Auch wurden Sprachkurse vermittelt und bei der Recherche und Beantragung von Kita-Plätzen für die Kinderbetreuung unterstützt. Soweit es sinnvoll erschien wurde mit der Planung von Arbeitserprobungen begonnen oder direkt geringfügig Arbeit aufgenommen, mit der Option einer späteren Festanstellung.

2.2.1. Wiederaufleben des Kindergeldanspruches

Wer Sozialhilfe erhält, ist in der Regel für länger als sechs Monate nicht erwerbsfähig. Dies trifft leider auch immer mehr auf junge Menschen zu. Diese Erwerbsunfähigkeit kann oft mit einer Behinderung gleichgesetzt werden. Nach der Definition von Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX gilt: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist."

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann Kindergeld (KiGe) gezahlt werden, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.
In den Jahren 2009 bis 2015 konnten im Rahmen des FM bei 141 Leistungsberechtigten bereits eingestellte (und vorher nicht mehr angerechnete) Kindergeldzahlungen wieder reaktiviert werden, teilweise für bis zu vier Jahre rückwirkend.

Die jährliche Ersparnis durch die Bewilligung von KiGe lag in 2017 bei mindestens 2.304,00 €/pro Anspruchsberechtigtem (die Kindergeldgewährung erfolgt abhängig von der Anzahl der Zahl- und Zählkindern des Kindergeldberechtigten).

In 2017 wurde im Rahmen des FM bei 14 neu zugegangenen Leistungsberechtigten ein möglicher Kindergeldanspruch festgestellt und diese zum Antrag aufgefordert. Bislang konnten elf dieser Ansprüche abschließend durchgesetzt werden.

Die Ersparnis durch laufende Kindergeldzahlungen 2017 erhöhte sich somit um 20.160 €. Hinzu kamen die Nachzahlungen aus Kindergeldbewilligungen für rückwirkende Zeiträume von 7.151 €, sodass sich für 2017 eine Ersparnis von 27.311 € ergibt.

2.2.2. Beitragsfreie Familienversicherung statt beitragspflichtiger Versicherung

Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist ein Kind ohne Ausbildung/Arbeit in der Regel über ein Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Im Zusammenhang mit der Feststellung der vollen Erwerbsminderung und deren Gleichsetzung mit einer Behinderung kann für Leistungsberechtigte über das 23. Lebensjahr hinaus auch eine Änderung des Status in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich sein, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.
So konnte 2017 im Rahmen des FM bei neun weiteren - sonst für rd. 185 € pro Monat freiwillig versicherten - Leistungsberechtigten die beitragsfreie Familienversicherung erwirkt werden.

Die jährliche Ersparnis erhöhte sich durch die wiederhergestellten Familienversicherungen in 2017 um ca. 16.000 €. In den Jahren 2013-2017 wurde die beitragsfreie Familienversicherung in 47 Fällen durchgesetzt.

2.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) haben Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Auch in der GruSi ist die Höhe der Leistungen vom Einkommen und vom Vermögen der Leistungsberechtigten und ihrer nicht getrenntlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig.

Der Bedarf in der GruSi nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist identisch mit dem in der HLU nach dem Dritten Kapital SGB XII, siehe Ziffer 3.1.
Ausnahme sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Schülern, da dieser Personenkreis bis auf einige wenige Ausnahmen keine Leistungsberechtigung für die GruSi besitzt.

In 2017 war erstmalig kein Fallanstieg, sondern ein geringfügiger Rückgang der Fallzahlen sowohl bei der GruSi im Alter als auch bei der GruSi wegen voller Erwerbsminderung zu verzeichnen. Bei diesem Rückgang handelt es sich vermutlich um einen einmaligen Effekt, der nach der Änderung des WoGG auf der Bewilligung von vorrangigem Wohngeld an Bezieher von geringer ergänzender Grundsicherung beruht. Daher ist für die Folgejahre wieder mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

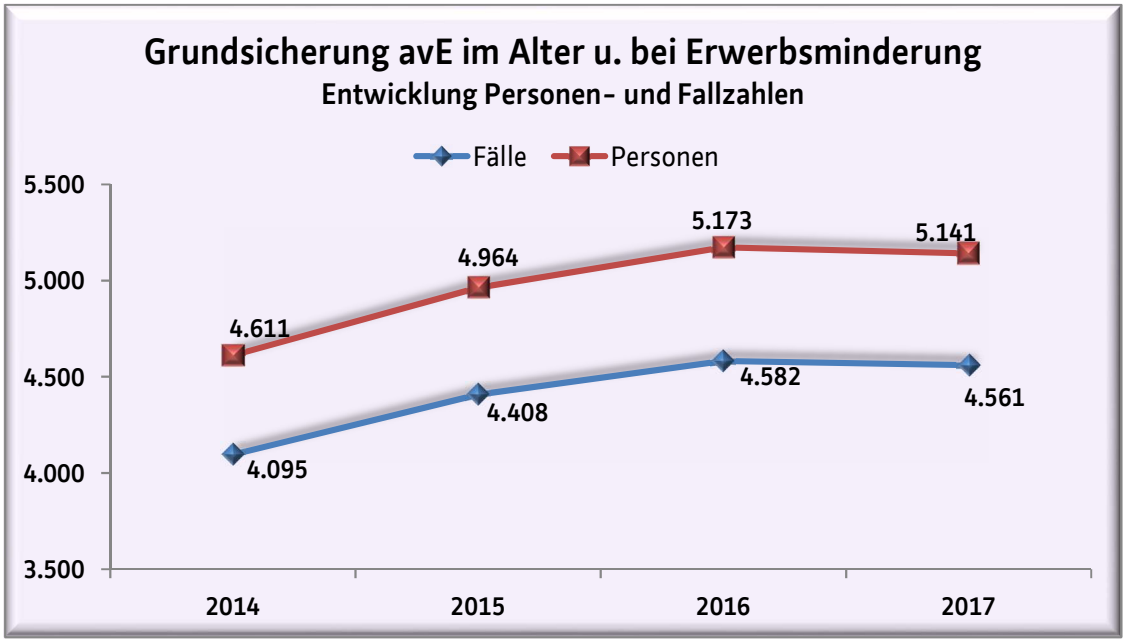

Abbildung 8

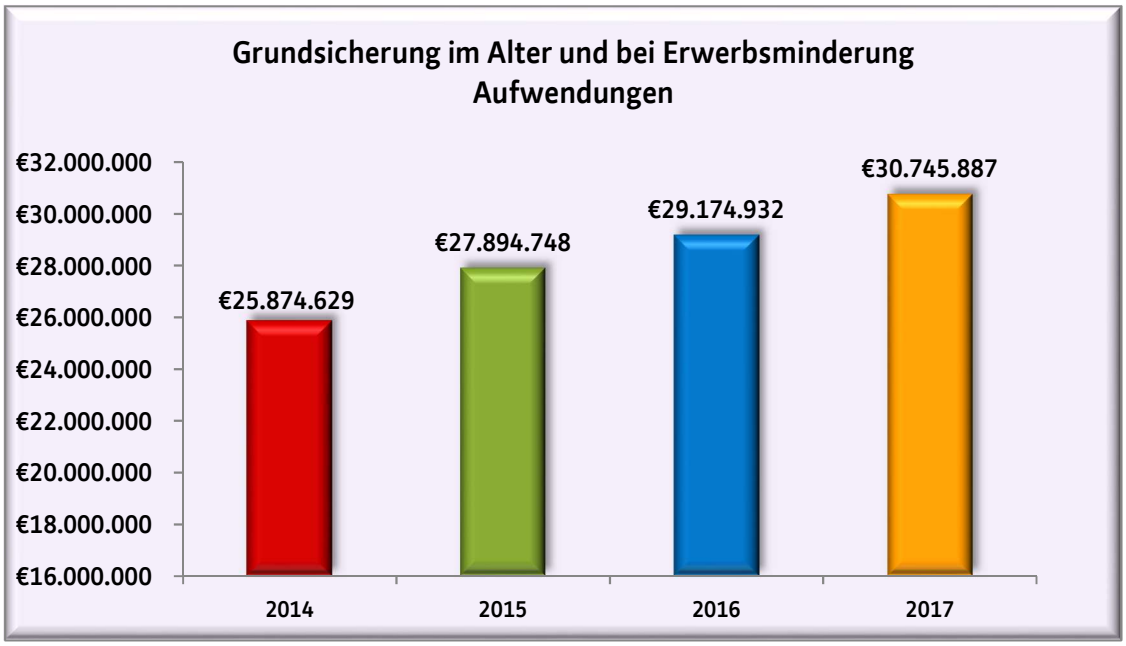

Abbildung 9

Die Fallzahlen stiegen seit 2010 mit Ausnahme des Jahres 2017 jährlich konstant um rund 8 %. Die Transferleistungen der GruSi werden zwar seit 2014 zu 100 % vom Bund erstattet, so dass die steigenden Aufwendungen den städtischen Haushalt vordergründig nicht belasten. Allerdings erstattet der Bund nur die reinen GruSi-Aufwendungen. Zusätzlich anfallende HLU-Aufwendungen (z. B. für Haushaltshilfe und Bildung und Teilhabe von Schülern) sowie die ständig steigenden Personalaufwendungen müssen vollständig aus kommunalen Mitteln getragen werden.
Bei Betrachtung der Altersstruktur wird deutlich, dass der Anteil jüngerer Personen, die aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung Anspruch auf GruSi haben, seit 2014 stabil bei ca. 42 % liegt. Im Berichtsjahr 2017 bezogen 2,52 % der Bevölkerung der Stadt Kassel Leistungen der GruSi, das ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 0,09 %.

Grundsicherung	wg. Erwerbsminderung		wg. Alter		Gesamt
2014	1.947	42 %	2.664	58 %	4.611
2015	2.099	42 %	2.865	58 %	4.964
2016	2.201	42 %	2.972	58 %	5.173
2017	2.183	42 %	2.958	58 %	5.141
Veränderungen in % zum VJ	**-1 %**		**-1 %**		**-2 %**

Tabelle 4

2.4. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

In der Beratungsstelle für Haftentlassene und alleinstehende Wohnungslose werden Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützt.

Die Hilfe ist dazu bestimmt, Personen, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten führen und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch erheblich beeinträchtigt oder unmöglich ist, eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Anspruch auf diese Hilfe hat jede Person, in besonders schwierigen Lebensverhältnissen (z. B. Obdachlose oder Straffällige ohne familiären Anschluss oder ohne gesicherte Existenz), die diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

Dabei können die besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Person des Hilfesuchenden, in ihren gegenwärtigen Lebensverhältnissen oder in ihrem sozialen Umfeld begründet sein.
Die Hilfe umfasst alle notwendigen Maßnahmen, um die besonderen Schwierigkeiten die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, zu beseitigen.

Hierzu gehören vor allem:

- Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen,
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung,
- Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und
- Hilfen zur Bewältigung des Alltagslebens.

Die Zuständigkeit der hier eingesetzten Mitarbeiter besteht auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dieser Personenkreis wird in diesem Bericht jedoch nicht abgebildet. Des Weiteren werden im Rahmen der Aufgabendelegation durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) Leistungen nach Kap. 8 SGB XII bearbeitet.

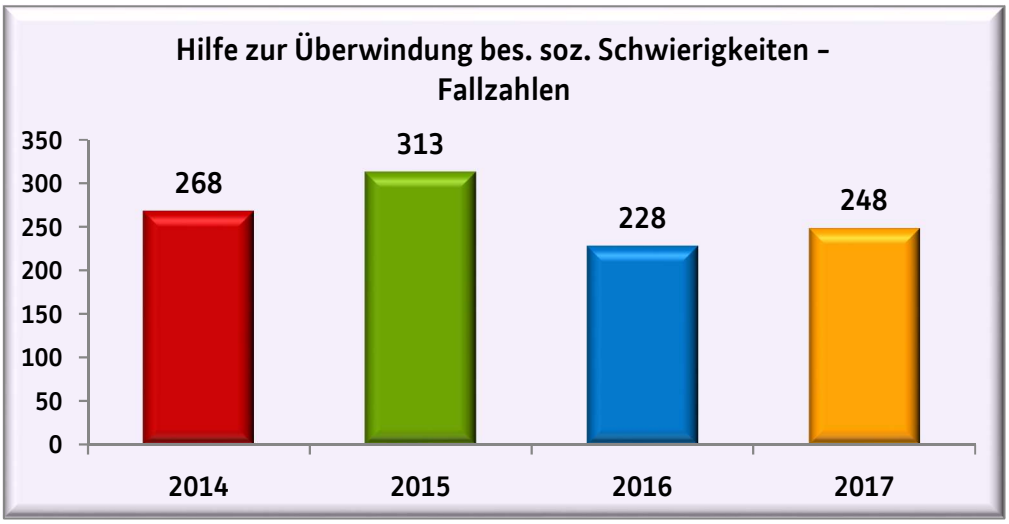

Abbildung 10

Aus organisatorischen Gründen wurde die Beratungsstelle im April 2016 aus dem Sozialamt herausgelöst und die Aufgaben dem JC übertragen. Das eingesetzte Personal wurde zum JC abgeordnet und übernimmt wie in der Vergangenheit für den maßgeblichen Personenkreis die Aufgaben sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII.

2.5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

2.5.1. Allgemeines

Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden der Stadt Kassel vom Land Hessen nach einer Aufnahmequote zugewiesen. Die Stadt ist verpflichtet, ihnen Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren und Wohnraum, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU), zur Verfügung zu stellen.

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer (z. B. abgelehnte Bewerber). Über die Leistungen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt sichergestellt. Die Leistungen sind i.d.R. geringer als die der Sozialhilfe.

Obwohl in 2017 wesentlich weniger Personen Leistungen nach dem AsylbLG erhielten als in 2015 und 2016, hatte die Stadt Kassel unverändert hohe Aufwendungen. Diese waren in den durch die Vorhaltung von Unterkünften für den Personenkreis entstehenden Fixkosten begründet. Die Kosten pro Fall bzw. pro Person veränderten sich dagegen nicht.

AsylbLG	2014	2015	2016	2017
Fälle	421	1.102	1.139	459
Personen	711	1.717	1.971	700
Aufwendungen *)	5.144.895 €	11.274.463 €	23.589.257 €	20.617.708 €
Erträge / Erstattungen Land	3.557.928 €	8.110.799 €	27.649.529 €	17.973.718 €
Zuschussbedarf Stadt	1.586.967 €	3.163.664 €	4.060.272 €	2.643.990 €

Tabelle 5 *) inkl. Krankenhilfeaufwendungen

Der städtische Zuschussbedarf verdeutlicht, dass das Land Hessen die entstehenden Kosten für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen nur unzureichend erstattet. Zudem müssen die Kosten für den Personalbedarf in voller Höhe aus kommunalen Mitteln getragen werden. Die insbesondere in 2015 deutlich gestiegenen Zuwanderungszahlen stellten und stellen Kommunen bundesweit weiterhin vor große Herausforderungen bei der Unterbringung der Flüchtlinge, der Leistungsgewährung und vor allem der Integration.

2.5.2. Unterbringung

Durch die seit März 2016 sinkenden Zuweisungszahlen lag 2017 neben der Qualitätssicherung in den GUs der Fokus auch darauf zu prüfen, ob es Schließungsmöglichkeiten oder anderweitigen Nutzungsmöglichkeiten für die Unterkünfte gibt. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt ist die Vermittlung in Wohnungen bzw. die Anmietung von Wohnungen für den Personenkreis jedoch zunehmend schwierig, so dass dieser Personenkreis zunächst auch nach Anerkennung in den GUs wohnen bleiben muss und somit weiterhin der Bedarf an GUs besteht.

Zur Effizienzsteigerung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, wurde vom Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V. eine Sozialarbeiterin mit dieser Aufgabe betraut; die Kosten wurden auch in 2017 von der Stadt Kassel finanziert.

Ziel ist es weiterhin, die GUs möglichst über das ganze Stadtgebiet zu verteilen und die Menschen sozialverträglich unterzubringen, um den Geflüchteten eine leichtere Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen und den sozialen Frieden in der Stadt Kassel zu gewährleisten.

Entwicklung der GUs

	2014	2015	2016	2017
Große GUs (130 - 250 Plätze)	3	7	7	7
Kleine GUs (15 - 50 Plätze)	3	19	46	41

Tabelle 6 Stand: 31.12.2017

Mit der allgemeinen Sozialberatung der meisten Flüchtlinge in den GUs ist ebenfalls der Caritasverband beauftragt. War damit in 2012 noch eine Sozialarbeiterin beschäftigt, waren es Ende 2017 insgesamt 18 Vollzeitstellen, da eine soziale Beratung in den Unterkünften weiterhin für alle Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich ist, auch wenn diese bereits anerkannt sind. Zusätzlich nimmt in einer GU piano e. V., der Nachbarschaftshilfeverein der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Kassel mbH, die Aufgaben der Sozialberatung mit insgesamt drei Personen wahr.

Den „Hauptamtlichen“ standen auch in 2017 ca. 400 ehrenamtliche Helfer zur Seite. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement, das durch den Caritasverband, das Freiwilligenzentrum Kassel, piano e. V. und das Zukunftsbüro der Stadt Kassel gefördert wurde, hätten viele Aufgaben nicht so effizient erledigt werden können.

2.5.3. Staatsangehörigkeit und Altersstruktur

Die meisten geflüchteten Menschen kommen aus Afghanistan oder aus dem Iran.
Aus den von der Bundesregierung als sichere Herkunftsländer eingestuften Staaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal) kamen in 2017 deutlich weniger Menschen nach Deutschland als vorher.

Durch die personelle Aufstockung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden inzwischen Asylanträge meist zeitnah entschieden. Überwiegend wurden 2017 den meisten Asylbewerbern, insbesondere denen aus Syrien, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder den Bewerbern zunächst subsidiärer Schutz gewährt. Ende 2017 befanden sich in der Stadt Kassel nur noch 586 Personen mit laufendem Asylverfahren im Leistungsbezug. Dies sind etwa 1.200 Personen weniger als Ende 2016. Die starke Fluktuation bei den Leistungsberechtigten stellte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes auch in 2017 vor große Herausforderungen in der Leistungsgewährung und bei der Unterbringung.

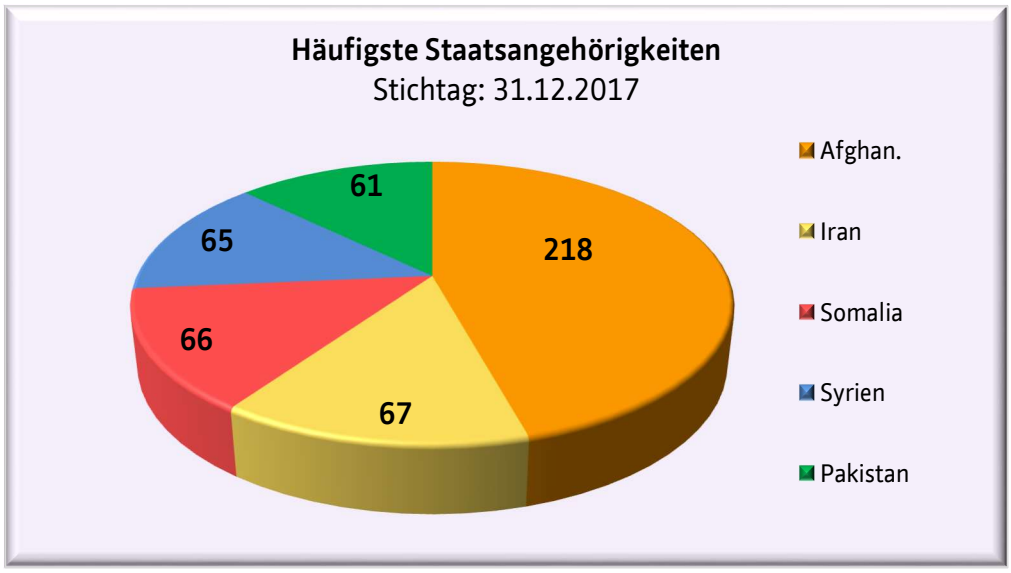

Abbildung 11

Altersstruktur der Asylleistungsempfänger

	0 - 2 Jahre	3 - 6 Jahre	7 - 14 Jahre	15 - 17 Jahre	18 - 24 Jahre	25 - 49 Jahre	50-64 Jahre	+ 65 Jahre
31.12.2014	57	40	75	26	149	301	45	18
31.12.2015	111	101	166	62	457	737	67	16
31.12.2016	181	136	220	105	461	751	90	27
31.12.2017	51	49	63	18	154	314	38	13
2017 zu 2016	-72 %	-64 %	-71 %	-83 %	-67 %	-58 %	-58 %	-52 %

Tabelle 7

2.6. Versicherungsamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versicherungsamtes informieren Kasseler Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere in Rentenfragen.
Dabei ist die Klärung von Rentenversicherungskonten ein Aufgabenschwerpunkt. Fehlende oder unvollständige Versicherungszeiten führen zu einer geringeren Rente und damit möglicherweise zu einem erhöhten Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Es wurden im Versicherungsamt Anträge auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung aufgenommen, meist Rentenanträge. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisteten Sachverhaltsaufklärung aufgrund von Amtshilfeersuchen anderer Sozialversicherungsträger, führten für die Berufsgenossenschaft und die Deutsche

Rentenversicherung Zeugenvernehmungen durch und nahmen in diesem Zusammenhang eidesstattliche Versicherungen auf.

Die Verpflichtung der Stadt Kassel zur Erfüllung dieser Aufgaben ist im SGB I und SGB IV festgelegt.

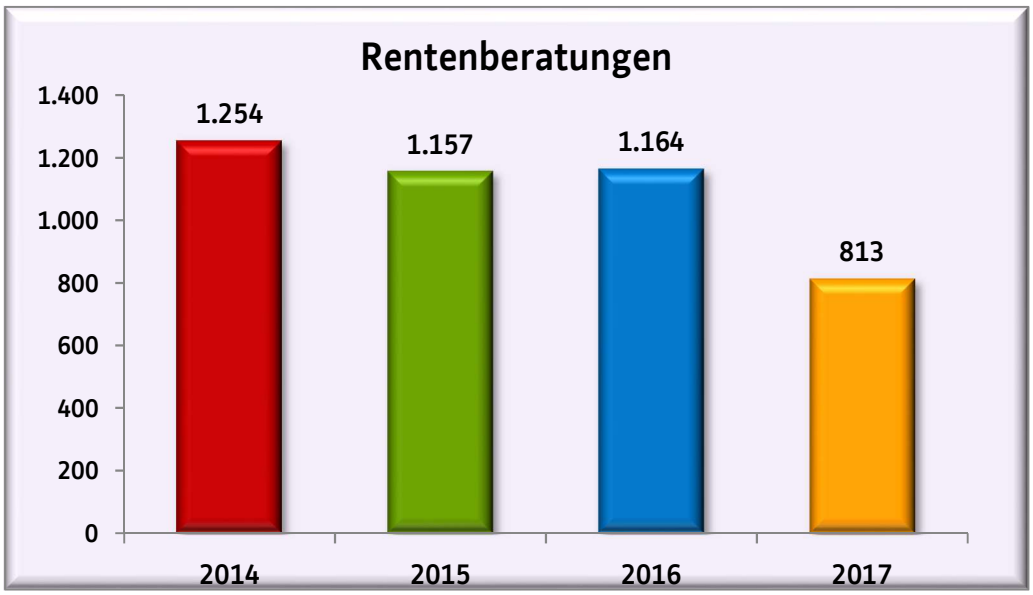

Abbildung 12

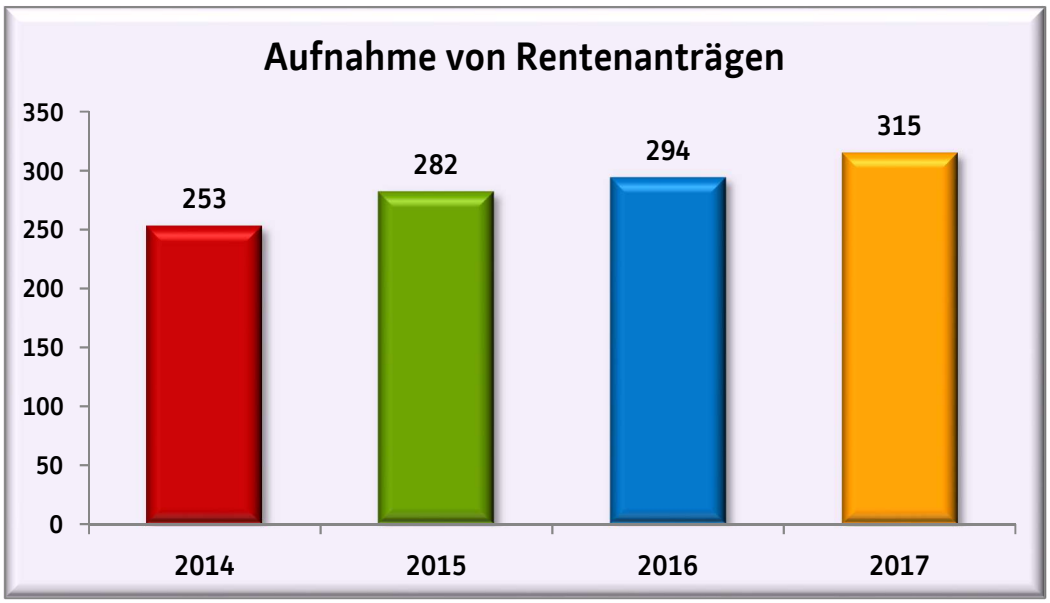

Abbildung 13

Projekt „Senkung der Krankenhilfekosten“

Im Rahmen des seit 1. April 2013 beim Versicherungsamt angesiedelten Projektes „Senkung der Krankenhilfekosten“ wird die Nachrangigkeit von Sozialhilfeleistungen gemäß § 2 SGB XII im Verhältnis zu möglichen Leistungen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen geprüft.

Zwar kann der Träger der Sozialhilfe die Feststellung oder Begründung eines Versicherungsverhältnisses nicht nach § 95 SGB XII selbst betreiben, jedoch ist es im Rahmen der Beratungs- und Aufklärungspflicht nach den Vorschriften der §§ 14 ff des SGB I die Aufgabe des Sozialhilfeträgers, die Nachrangigkeit der Sozialhilfeleistungen sicherzustellen. Hierzu gehört nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Überprüfung der sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse der Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe (Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. November 2014; B 1 KR 12/14 R).

Folgende konkrete Handlungsfelder haben sich ergeben:

Neben der Prüfung einer möglichen Rückführung der Bestandsfälle gemäß § 264 SGB V in das System der Krankenversicherung gilt es, die Entstehung von Neufällen mit Krankenhilfebezug zu verhindern (präventive Arbeit).
Weiterhin wird geprüft, ob der Versicherungsschutz eventuell auch beitragsfrei oder gegen geringere Beiträge erlangt werden kann.

Im Jahr 2017 konnten Veränderungen des Krankenversicherungsstatus unserer Leistungsberechtigten in insgesamt 37 Fällen erreicht werden. Die daraus resultierenden Erstattungen durch Krankenkassen beliefen sich in 2017 auf insgesamt 119.213 €.
Im Hinblick auf die Berechnung der bisher auf 12 Monate hochgerechneten Einsparungen kann davon ausgegangen werden, dass der Leistungsbezug länger als zwölf Monate andauert. Einsparungen können daher ohne weiteres auf 24 Monate hochgerechnet werden. Dieser Zeitraum wird als das „Mindestmögliche“ angesehen.

Für die in 2017 vorrangig überhaupt oder günstiger versicherten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger können voraussichtlich rd. 764.200 € (Hochrechnung auf 24 Monate) eingespart werden.

Erstmals wurden die ohne Intervention des Versicherungsamtes zu erwartenden Krankheitskosten für nicht versicherte Personen im SGB XII-Leistungsbezug (soweit Krankheitsdiagnosen bekannt waren) zu Grunde gelegt. Auf die Lebenserwartung der Leistungsberechtigten abgestellt, können perspektivisch Einsparungen in Höhe von rund 4,4 Millionen € erwartet werden.

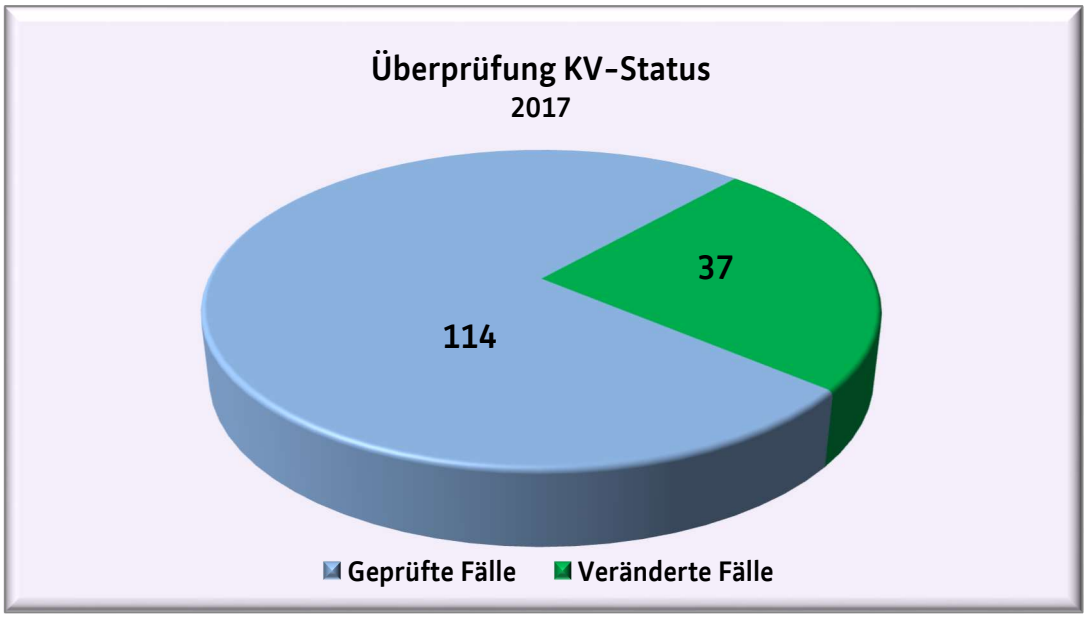

Abbildung 14

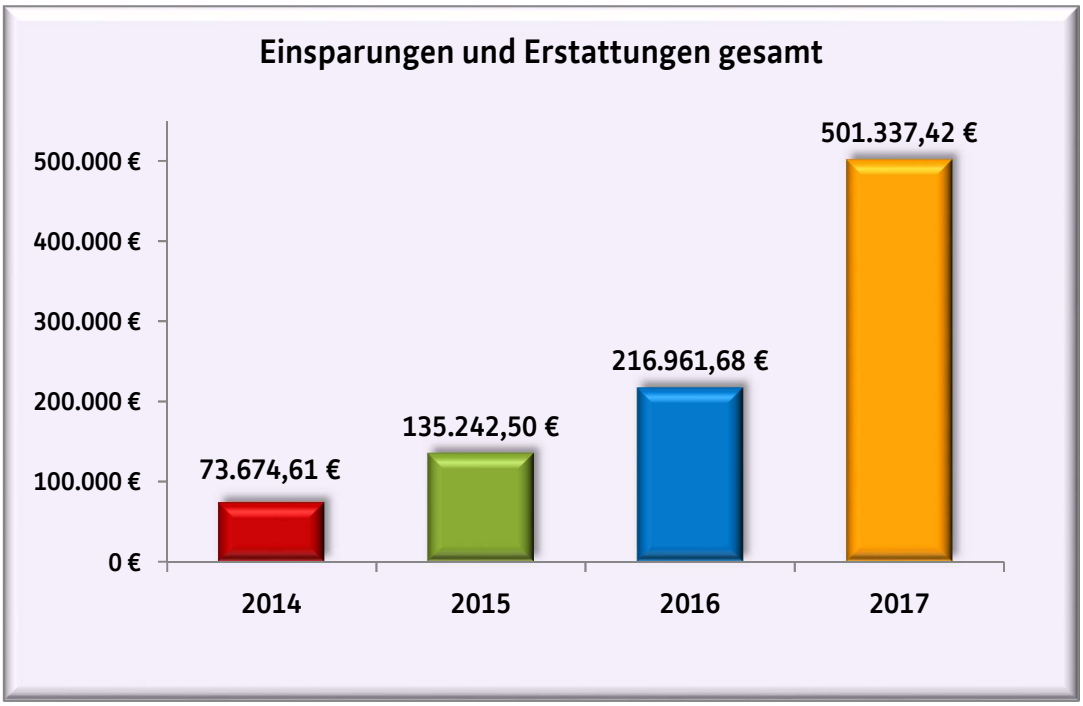

Abbildung 15

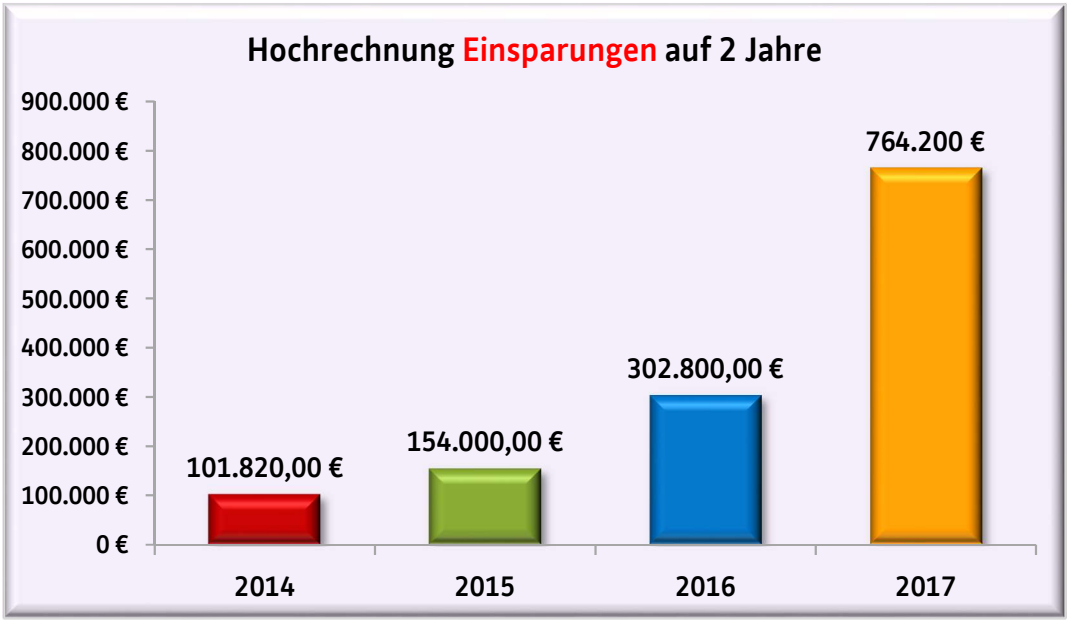

Abbildung 16

3. Hilfe im Alter, bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit

3.1 Grundsatzangelegenheiten / Vereinbarungen nach den Sozialgesetzbüchern etc.

Mit Trägern von Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Anbietern der Eingliederungshilfe werden für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich Vereinbarungen über Inhalt, Qualität, Umfang und Ziele der zu erbringenden Leistungen geschlossen. Vergütungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenpflege werden im Benehmen mit den Verbänden der Pflegekassen regelmäßig bedarfsgerecht, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit, angepasst. Für den investiven Bereich der stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen werden Investitionskostenvereinbarungen durch das Sozialamt verhandelt und abgeschlossen. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit (drohender) Behinderung (EGH) werden vom Sozialamt insbesondere Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur Schulassistenz, Nachmittagsbetreuung oder Persönlichen Assistenz verhandelt und abgeschlossen.

Mit Einführung des neuen Pflegebegriffes im Zusammenhang mit dem Pflegestärkungsgesetz (PSG) II verpflichtete der Gesetzgeber gem. § 92c SGB XI die Vertragsparteien nach § 85 SGB XI, also Einrichtungsträger, Pflegekassen und Sozialhilfeträger, zum 1. Januar 2017 die Vergütungssystematik von bisher drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade umzustellen. Hierzu wurden in 2016 von der „AG Stationäre Pflege“ in Hessen, in der auch das Sozialamt der Stadt Kassel vertreten ist,

basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen ein Verfahren zur Umsetzung des Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) entwickelt. Dabei handelte es sich insbesondere um vereinfachte Verfahren nach § 92c Satz 5 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, solitäre Kurzzeitpflege sowie für teilstationäre Einrichtungen (Tages- und Nachtpflege). Entsprechende neue Vergütungsvereinbarungen für die Zeit ab 1. Januar 2017 waren zwingend bis zum 30. September 2016 abzuschließen. In enger Kooperation mit den Pflegekassen, aber auch mit den Einrichtungsträgern erfolgte für die in Kassel ansässigen 23 vollstationären Pflegeeinrichtungen (überwiegend mit eingestreuter Kurzzeitpflege) und zwölf teilstationären Einrichtungen die Umstellung der Vergütungssystematik, so dass Vergütungsvereinbarungen rechtzeitig geschlossen werden konnten.

3.2 Weiterleitung Kommunalisierter Landesmittel

Das Land Hessen stellte der Stadt Kassel seit 2005 im Rahmen der Kommunalisierung Sozialer Hilfen Landesmittel in Höhe von zuletzt rd. 850.000 € zur Verfügung. In 2015 wurde dieser Betrag auf insgesamt rd. 1.020.000 € erhöht. Von dem in 2017 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag entfiel ein Teilbudget von rd. 475.000 € in den Verantwortungsbereich des Sozialamtes. Die außerdem zur Verfügung gestellten Mittel werden vom städtischen Jugendamt, dem Gesundheitsamt Region Kassel sowie dem städtischen Frauenbüro verwaltet.

Entsprechend der mit dem Land Hessen geschlossenen Zielvereinbarung wurden die Kommunalisierten Landesmittel an unterschiedliche Träger der Sozialen Hilfe weitergeleitet. Schwerpunkte des vom Sozialamt der Stadt Kassel verwendeten örtlichen Budgets bildeten in Absprache mit dem Land Hessen und dem LWV folgende Themenbereiche:

- Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien (Förderung von Interdisziplinärer Frühförderung und Familienentlastender Dienste)
- Schutz vor Gewalt (Unterstützung des örtlichen Frauenhauses)
- Suchtprävention und Suchthilfe (Unterstützung einer Substitutionsfachambulanz)
- Stärkung des Gemeinwesens (Förderung anerkannter Betreuungsvereine und anerkannter Schuldnerberatungsstellen).

3.3 Sozialräumliche Stadtentwicklung und Stadtteilarbeit

Die Stadt Kassel unterstützt seit vielen Jahren mehrere Stadtteil- und Begegnungszentren oder sonstige Einrichtungen zur integrierten sozialen Stadtteilarbeit. Diese z. T. im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ entstandenen und inzwischen mit kommunalen Mitteln aufrechterhaltenen Anlaufstellen sollen den zunehmenden sozialen und räumlichen Herausforderungen in den Quartieren entgegenwirken.

Im Stadtteil Wesertor wurde das Programm „Die soziale Stadt“ in 2008 begonnen. Über dieses Programm wurden u. a. Fördermittel für unterschiedliche nicht investive Projekte im Stadtteil zur Verfügung gestellt. Außerdem wird in gemeinsamer Trägerschaft des Kulturzentrums Schlachthof und des Diakonischen Werkes das Stadtteilzentrum Wesertor betrieben, welches aus Mitteln des Sozialamtes finanziert wird.

Im Stadtteil Rothenditmold wurde ab 2010 ebenfalls im Rahmen des Programms „Die soziale Stadt“ die sozialräumliche Arbeit gestärkt, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des durch die StadtBild gGmbH betriebenen Projektbüros „Engelhard 7“. Auch hier sollen die Selbsthilfepotenziale der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt, Gemeinschaftseinrichtungen gefördert, soziale Brennpunkte beseitigt und die Kooperation der Vereine, Verbände, Unternehmen und Gruppen verbessert werden.

Außerdem erfolgt durch das Sozialamt eine finanzielle Förderung des Quartiersmanagement Nordstadt. Ziel ist auch hier die Entwicklung sozialer Infrastruktur unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und kultureller Aspekte, um einheitliche Lebensbedingungen zu schaffen. Sie wirken sich auf die Entwicklungschancen der im Stadtteil ansässigen Betriebe und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Arbeitsplatzsituation positiv aus.

Im Rahmen der kommunalen Altenhilfe soll die Teilhabe älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft gesichert werden. Offene Angebote der Altenarbeit sollen dazu beitragen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern sowie Selbsthilfepotenziale zu fördern. Die Stadt Kassel unterstützt daher Träger der Freien Wohlfahrtspflege bzw. freie Träger bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote, die sich in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit am Stand der Fachdiskussion sowie an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden. Hierzu gehören die Förderung des nachberuflichen Engagements und die Auseinandersetzung Älterer mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen. Mit der Arbeit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Verbreitung eines differenzierten Altersbildes und zum positiven Zusammenleben der Generationen geleistet werden. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden in der

Stadt Kassel der Stadtteiltreff Mombach des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kassel-Wolfhagen e. V., die Fachkoordination ÄlterWerden in Niederzwehren (FÄN) des Diakonischen Werkes sowie das Stadtteilzentrum Agathof des Vereins Stadtteilzentrum Agathof e. V. finanziell unterstützt.

Seit 2014 besteht in Kooperation mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH, dem Nachbarschaftsverein piano e.V. und fünf ambulanten Pflegediensten das Projekt „Leben im Quartier“. Ziel des Projektes ist es, an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Kassel die Komponente Wohnen mit der sozialen Begleitung in Form von Nachbarschaftstreffs zu verknüpfen sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe aufzubauen. So soll mobilitätseingeschränkten und hilfebedürftigen Personen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung bzw. im gewohnten Umfeld ermöglicht und eine gute Versorgung sichergestellt werden.

3.4 Referat für Altenhilfe

Die von der Stadt Kassel erbrachten Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung der Kommunalen Altenhilfeplanung
- Planung, Koordinierung, Moderation von Projekten der Kommunalen Altenhilfe
- Fachberatung von Trägern der Altenhilfe
- Information und Beratung durch
  - Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
  - Pflegestützpunkt der Stadt Kassel
- Planung, Koordinierung und Durchführung des städtischen Seniorenprogramms
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats.

Diese Angebote und Leistungen, die fortlaufend an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden, ermöglichen und fördern die Teilhabe und selbständige Lebensführung im Alter.

Mit Hilfe der vom Referat für Altenhilfe entwickelten und begleiteten Maßnahmen wird die kommunale Altenhilfepolitik gestaltet. Sie wird entsprechend gesetzlicher Vorgaben unter Berücksichtigung geführter Fachdiskussionen umgesetzt. Hierzu gehören der Aufbau und die Koordination von Vernetzungsgremien sowie die Erschließung von Fördermitteln, z. B. für Modellvorhaben.

Im Jahr 2017 wurden vom Referat für Altenhilfe vielfältige Veranstaltungen zu Themen der Altenhilfe vorbereitet, begleitet und moderiert. Hierzu gehörten insbesondere die

FÄN-Stadtteilkonferenz, Sitzungen der Arbeitskreise „Offene Altenarbeit“ und „Demenz und Krankenhaus“ sowie der Arbeitsgruppe Gerontopsychiatrie. Die stadtweiten Angebote "GRIPS – Kompetent im Alter" (präventive Erhaltung von kognitiven und motorischen Fähigkeiten älterer Menschen, Angebot gegen Vereinsamung; in Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Kassel und der vhs – Volkshochschule Region Kassel), Wohnraumberatung beim Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V., das Beratungsangebot ZEDA – Zentrum für Demenz und ihre Angehörigen, die Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz und das Projekt "Pflegebegleiter" (Unterstützung von pflegenden Angehörigen) – alles beim Diakonischen Werk Region Kassel – wurden kontinuierlich begleitet.

Das Forschungsprojekt Age4Health der Hochschule Fulda (sozialraumorientierte partizipative Gesundheitsforschung im Stadtteil Bettenhausen) wurde vom Referat für Altenhilfe intensiv begleitet.
Daneben ist das Referat für Altenhilfe im Steuerungsausschuss der Pflegestützpunkte in Hessen (Vertreter der kreisfreien Städte) sowie im Arbeitskreis der hessischen Altenhilfeplanerinnen und Altenhilfeplaner vertreten.

Beratungsstelle ÄLTER WERDEN

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW) gehören die Beratung und Information älterer Menschen und ihrer Angehörigen in allen Fragen des Älterwerdens. Einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bilden dabei Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Selbständigkeit, eines etwaigen Hilfebedarfs und entsprechender Unterstützungsmöglichkeiten bei Hilfebedürftigkeit und Pflege. Die BÄW arbeitet eng mit verschiedenen Diensten und Einrichtungen zusammen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeiten der BÄW war auch in 2017 die Zusammenarbeit mit den Sachgebieten „Hilfe zur Pflege“ bzw. „Sicherung des Lebensunterhaltes“. Für Personen, die auf Leistungen des Sachgebietes „Ambulante Hilfe zur Pflege“ angewiesen waren, wurden – vor dem Hintergrund des optimalen Einsatzes öffentlicher Mittel – im Rahmen von Hausbesuchen Versorgungsbedarfe ermittelt und Pflegearrangements für die angemessene und passgenaue Versorgung in der gewohnten Umgebung erstellt, die regelhaft auch die Einbindung vorhandener Strukturen durch Angehörige, Freundeskreise und Nachbarschaft berücksichtigten.

Sofern Personen, die Leistungen der GruSi im Alter bezogen, auch hauswirtschaftliche Hilfe beantragten, wurden in Beratungsgesprächen neben dem tatsächlichen Hilfebedarf auch präventive Möglichkeiten bzw. Ansprüche auf Leistungen des SGB XI geklärt. Beratungsgespräche wurden auch angeboten, wenn im Rahmen der Leistungsgewährung

der Eindruck entstand, dass ältere Menschen mit ihrer selbständigen Lebensführung überfordert waren. So wurden Ratsuchende über individuelle Unterstützungsmöglichkeiten informiert, um ihnen die Bewältigung ihrer jeweiligen Situation zu erleichtern.

Die Entwicklung der Beratungen zu den Schwerpunktthemen stellt sich wie folgt dar:

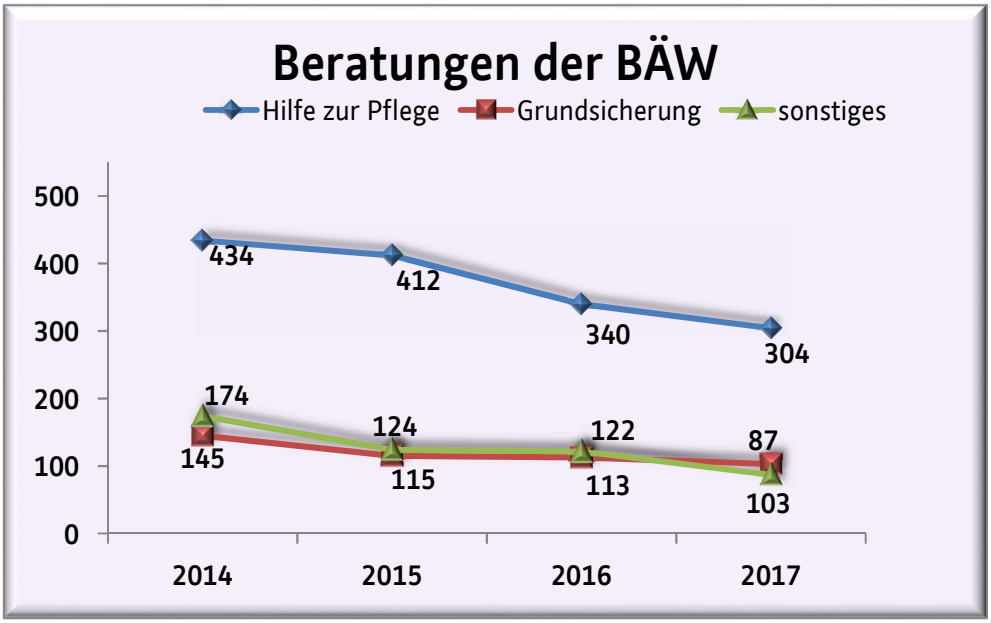

Abbildung 17

Die hier aufgeführten Fälle waren aufgrund ihrer Komplexität mit mindestens einem Hausbesuch verbunden. Die Mehrzahl der Hausbesuche erfolgte im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (HzP und GruSi).

In der Kategorie „Sonstiges“ wurden alle weiteren Anfragen, die im Rahmen eines Hausbesuches geklärt wurden, zusammengefasst. Es handelte sich dabei vielfach um Anfragen aufgrund von psychischen Störungen, häufig auch drohender Verwahrlosung und Unterversorgung. Die BÄW wurde hier u. a. gemeinsam mit dem Gesundheitsamt, der Betreuungsbehörde und ambulanten Pflegediensten tätig, in manchen Fällen auch allein. Der Rückgang bei den Fällen der HzP ist einerseits mit den partiellen Leistungsausweitungen der Pflegversicherung für Menschen mit Demenzerkrankungen („persönlich eingeschränkte Alltagskompetenz“), andererseits mit der Aussetzung der Bedarfsfeststellungen für Menschen unter 60 Jahren ab März 2015 aufgrund personeller Einschränkungen in der BÄW zu erklären. Außerdem wurden im Berichtsjahr über 1.500 (Vorjahr: 1.300) telefonische oder persönliche Kurzberatungen von den Mitarbeiterinnen der BÄW durchgeführt.

Pflegestützpunkt Stadt Kassel

Aufgabe des Pflegestützpunktes (PSP) ist die Beratung aller Personen unabhängig vom Alter bei Fragen rund um die Themen Pflege und Versorgung. Hier erhalten Betroffene Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination. Der PSP arbeitet mit allen Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention, Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind.

Zu den Leistungen des PSP gehörten in 2017:

- Umfassende Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Hilfsangeboten;
- Beratungen im Hinblick auf die PSG II und III
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen;
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Im Jahr 2017 führten die Mitarbeiterinnen des PSP 1.105 Beratungen durch (2016: 994), davon 319 Intensivberatungen.

Obwohl eine Vergleichbarkeit mit den Fallzahlen der BÄW aufgrund des hessenweit abgestimmten Dokumentationssystems der PSP nur bedingt möglich war, ist festzustellen, dass die Beratungskontakte beider Angebote zusammen betrachtet im Jahr 2017 auf hohem Niveau stabil blieben, und zwar nach 1.569 Beratungen im Vorjahr (ohne Kurzberatungen der BÄW) bei 1.599 im Berichtsjahr.

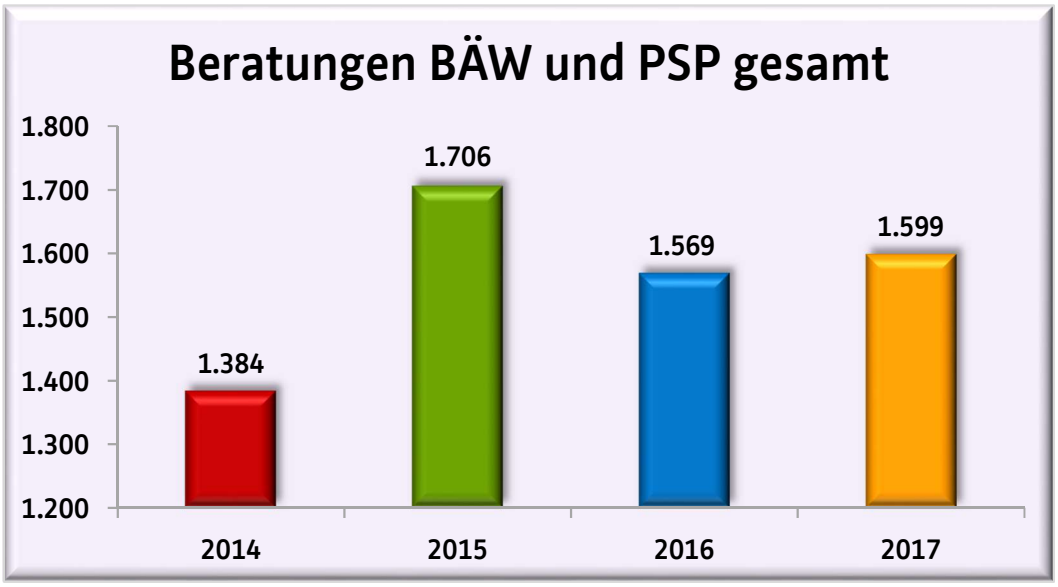

Abbildung 18

Seniorenprogramm

Seit vielen Jahren bietet das städtische Seniorenprogramm ein zentral organisiertes Freizeitprogramm für ältere Menschen mit jährlich rund 200 Veranstaltungen. Auch in 2017 erreichten die Angebote, die im städtischen Seniorenprogramm zusammengefasst wurden, einen Personenkreis von etwa 10.000 Menschen. Viele interessierte Seniorinnen und Senioren nahmen an mehreren Angeboten des Seniorenprogramms teil. Das Programm, das auch die Angebote anderer Institutionen und Anbieter bündelte, präsentierte auch in 2017 eine Vielzahl von Veranstaltung in einer für ältere Menschen zugänglichen und ansprechenden Weise.

Wie in den Vorjahren wurden folgende Veranstaltungen in 2017 in besonderem Maße nachgefragt:

- Seniorenkarneval mit der Gemeinschaft Kasseler Karnevalsgesellschaften
- Tag der älteren Generation (Konzert)
- Erholungsfreizeiten auf Sylt und in Schönau
- Dampferfahrten auf der Fulda
- Seniorenzissel
- Weihnachtskonzert (Stadthalle).

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Stadt Kassel ist die Interessenvertretung älterer Menschen und bietet vielfältige Möglichkeiten des Engagements für Menschen, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben aktiv an der Gestaltung der Stadtgesellschaft mitwirken möchten.

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist aufgrund der inhaltlichen Nähe zum Referat für Altenhilfe organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet. Im Jahr 2017 wurden in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates – neben der Unterstützung des laufenden Geschäftes bzgl. der Beteiligung des Seniorenbeirates in Gremien – folgende Schwerpunkte der Arbeit des Seniorenbeirates koordiniert und administrativ unterstützt:

- Vorbereitung, Einladung, Nachbereitung der Vollversammlungen und Vorstandssitzungen
- Begleitung des Diskussionsprozesses um die Liniennetzreform der Kasseler Verkehrsgesellschaft (KVG)
- Durchführung des Weihnachtsbasars.

Im Übrigen wird auf den Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirates der Stadt Kassel für das Jahr 2017 verwiesen.

3.5 Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe (EGH) ist es, mit geeigneten Leistungsangeboten eine drohende Behinderung abzuwenden, eine bestehende Behinderung zu beheben und behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Behinderten Menschen soll ermöglicht werden, gleichberechtigt und weitestgehend selbständig am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Zu den von den Kostenträgern (LWV, kreisfreie Städte und Landkreise) zu gewährenden Leistungen der EGH zählen:

- Frühförderung und Frühberatung behinderter Kinder und ihrer Eltern
- Förderung der Integration geistig und körperlich behinderter Kinder in Kindertagestätten (Kitas)
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung
- Hilfe zur schulischen Ausbildung in einem angemessenen Beruf
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen der EGH sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherungsträger) nachrangig.

Die Stadt Kassel gewährt insbesondere folgende Leistungen der EGH:

- Interdisziplinäre Frühförderung:
  Ziel dieser Leistung ist es, eine drohende oder bereits bestehende Behinderung so früh wie möglich zu erkennen und das Kind durch entsprechende Förder- und Behandlungsmaßnahmen in seiner körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung gezielt zu unterstützen. Die Leistung wird durch interdisziplinär wirkende Frühförderstellen längstens bis zur Einschulung des Kindes erbracht. Ihr Schwerpunkt liegt auf einer pädagogisch-psychologisch orientierten und beratenden Hilfe, in die auch die Eltern einbezogen werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt nicht.

- Kita-Integration:
  In Kassel besuchen alle Kinder gemeinsam Regelkindertagesstätten. Dort haben sie Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der durch die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht

behinderter Kinder in einer Gruppe erhöhte Betreuungsaufwand, wird durch zusätzliches Personal in den Kitas abgedeckt. Die Finanzierung dieses Personals wird aus der EGH ohne Kostenbeteiligung der Eltern erbracht.

- Schulassistenz:
  Bei dieser Leistung handelt es sich um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Sie umfasst alle Maßnahmen zugunsten körperlich, geistig und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher, die erforderlich und geeignet sind, ihnen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Im Zuge der Inklusion (steigende Zahl behinderter Kinder an Regelschulen) und der Ausweitung der Schulzeiten auf die Nachmittage (steigende Zahl von Ganztagsschulen bzw. Schulen mit Ganztagsangeboten), kommt der Schulassistenz eine immer größere Bedeutung zu.

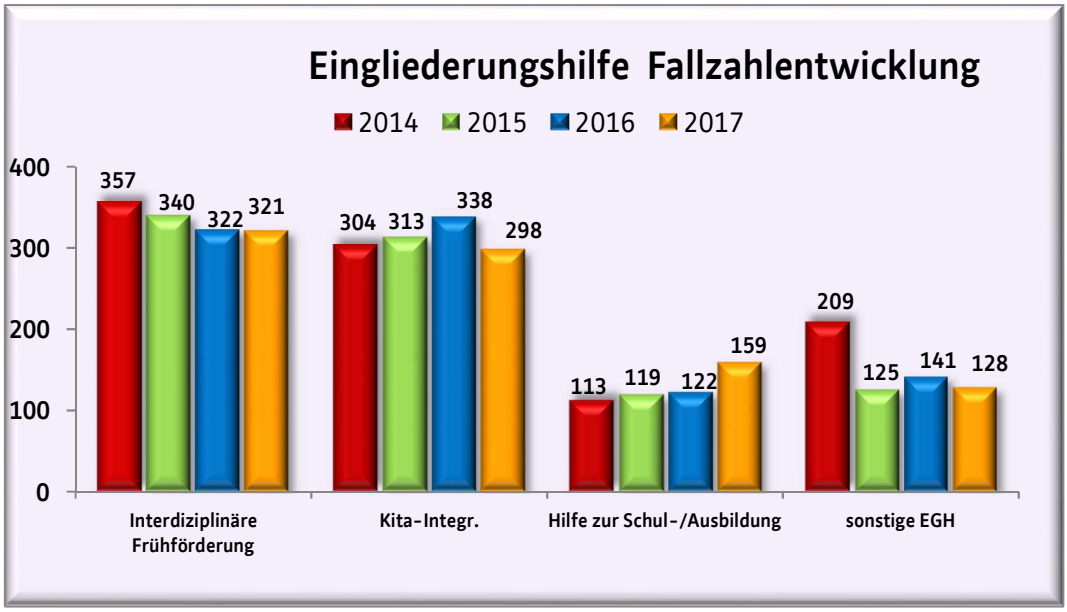

Abbildung 19

Neben einer seit Jahren in der Tendenz erkennbaren Erhöhung der Gesamtfallzahl, steigen in der EGH im Durchschnitt auch die Ausgaben je Fall, da Hilfen in einer Vielzahl von Einzelfällen komplexer und damit nicht selten kostenintensiver werden.

Die in 2017 gesunkenen Aufwendungen für die Kita-Integration beruhen auf einer zeitlichen Verschiebung der stadtverwaltungsinternen Abrechnung zwischen Jugend- und Sozialamt. Ein Teil der in 2017 entstandenen Aufwendungen konnten buchungstechnisch erst im Folgejahr gebucht werden und fließen somit in die Finanzdaten des Jahres 2018 ein.

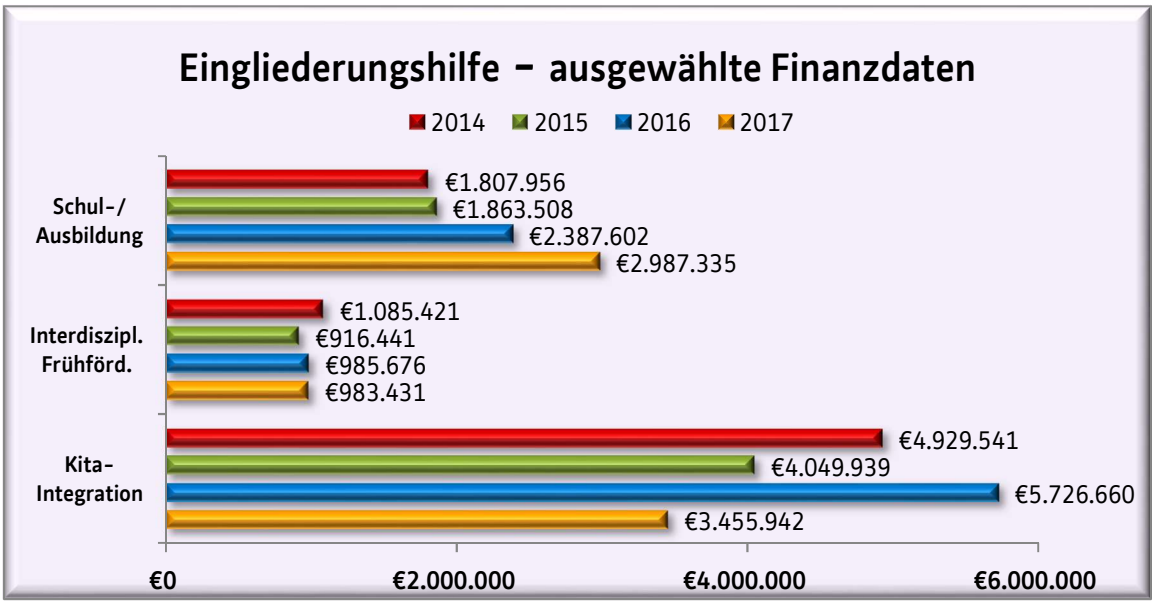

Abbildung 20

Besondere Herausforderungen ergeben sich für das Sachgebiet EGH durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), welches am 16. Dezember 2016 beschlossen wurde und stufenweise in Kraft tritt. Bereits zum 1. Januar 2017 traten neue Regelungen bzgl. der anzuerkennenden Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in Kraft, die bei einzelnen Teilhabeleistungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII zu berücksichtigen sind. Da das Sozialamt allerdings überwiegend Leistungen gewährt, die nach den gesetzlichen Regelungen unabhängig vom Einsatz des Einkommens und Vermögens zu gewähren sind, ergaben sich durch diese Bestimmung keine nennenswerten finanziellen Veränderungen.

Außerdem wurden in Vorbereitung auf die zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Bestimmungen des BTHG zum Gesamtplanverfahren bereits in 2017 umfangreiche arbeitsorganisatorische Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehört insbesondere die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Veränderungs- und Handlungsbedarfen bzgl. der internen Arbeitsabläufe, aber auch bzgl. der Zusammenarbeit mit anderen Kostenträgern und Leistungserbringern.
Erste sich hieraus ergebende konkrete organisatorische und personelle Maßnahmen wurden bereits in 2017 umgesetzt.

3.6 Hilfe zur Pflege

Mit dem PSG III zum 1. Januar 2017 wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch im Recht der Sozialhilfe eingeführt. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde völlig neu definiert.
Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den nachfolgenden sechs Bereichen (Module):

1. Mobilität
   (z. B. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen etc.)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
   (z. B. örtliche und zeitliche Orientierung etc.)
3. Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen
   (z. B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)
4. Selbstversorgung
   (z. B. Körperpflege, Ernährung etc. -> hierunter wurde bisher die „Grundpflege“ verstanden)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
   (z. B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
   (z. B. Gestaltung des Tagesablaufs)

Da die Versicherungsleistungen nach dem SGB XI auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt sind (Teilleistungssystem), kann auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI und nach der deutlichen Verbesserung der Leistungen der Pflegeversicherung ein darüber hinaus gehender Bedarf an Pflege bestehen. Dieser wird bei finanzieller Bedürftigkeit durch die HzP im Rahmen des SGB XII bzw. dem sozialen Entschädigungsrecht (Bundesversorgungsgesetz – BVG) gedeckt.
Wesentliche Merkmale der Änderungen im Recht der Hilfe zur Pflege sind:

- Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade
- Leistungen im Rahmen des Pflegegrades 1 sind analog der Leistungen nach dem SGB XI begrenzt
- Kein Anspruch auf HzP unterhalb des Pflegegrades 1
- Zusätzliche pflegerische Betreuungsleistungen in der HzP.

Der sozialhilferechtlich relevante Bedarf ambulanter Pflege wird regelhaft vor Ort gemeinsam mit der BÄW unter Berücksichtigung des Gutachtens des medizinischen Dienstes der Krankenkassen und des Kostenvoranschlages des Pflegedienstes ermittelt und ein Pflegearrangement für die antragstellende Person erstellt. Gleichzeitig werden

Pflegebedürftige und deren Angehörige durch die Mitarbeiterinnen der BÄW beraten und informiert. Unter Berücksichtigung der Feststellungen und der sozialhilferechtlichen Ansprüche wird ein entsprechender Bescheid erstellt. Die Pflegedienste rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Sozialamt ab. Nach Prüfung der Rechnung, wird die berechtigte Forderung ausgeglichen.

Die Einführung des PSG III bewirkte eine starke Verringerung der Fallzahlen bei Fällen mit bisher geringen pflegerischen Bedarfen. Ein großer Teil dieses Personenkreises erlangte Ansprüche aus dem SGB XI, wenn der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) einen Pflegegrad (Pflegegrad 1 oder Pflegegrad 2) feststellte. Auf der anderen Seite mussten pflegerische Leistungen für die Menschen eingestellt werden, die in keinen Pflegegrad eingestuft wurden bzw. die nur Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung im Rahmen des Pflegegrades 1 erhielten (125 €/Monat als Sachleistung). Dieser Umstand hätte in den meisten Fällen zu einer Verschlechterung der Versorgung beim betroffenen Personenkreis geführt. Insofern wurde in allen Fällen geprüft, ob möglicherweise ein Anspruch auf zusätzliche hauswirtschaftliche Hilfen oder evtl. EGH besteht, um die notwendigen Bedarfe zu decken und bestehende Versorgungssysteme aufrecht zu erhalten.

Die Aufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege sind in 2017 dennoch nur in geringerem Maße gesunken, weil in kostenintensiven Fällen auch weiterhin Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht.

Um eine vollstationäre Pflege zu vermeiden, können verschiedene (ambulante) Maßnahmen bewilligt werden. Das können beispielsweise Beratung, Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Pflegehilfsmittel sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeit- oder Verhinderungspflege sein. Damit wird dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang der ambulanten vor der stationären Hilfe nachgekommen.
Insgesamt wird durch die Leistungsgewährung dem Grundsatz entsprochen, pflegebedürftigen Menschen trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben in der eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Sofern aufgrund des Pflegebedarfes und der häuslichen Situation eine Pflege in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich ist, ist eine Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung eine weitere Möglichkeit der Unterstützung. Hilfe zur stationären Pflege erhalten Personen, die nicht in der Lage sind, die in der Einrichtung entstehenden Kosten (ggf. nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung) aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen zu decken.

Die Hilfe zur stationären Pflege umfasst u. a. die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflege, soziale Betreuung, Behandlungspflege). Mit Inkrafttreten des PSG II waren für die Pflegeheime neue Pflegesätze im Hinblick auf die neuen fünf Pflegegrade zu vereinbaren. Davon ausgehend waren in der vollstationären Pflege für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) zu ermitteln (§ 92c SGB XI). Diese Eigenanteile decken mit den Leistungen der Pflegekasse die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen in der Einrichtung ab und sind von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung unabhängig vom Pflegegrad (2 bis 5) und von vorhandenem Einkommen für die pflegerischen Leistungen zu entrichten.

Aufgrund der Abhängigkeit des EEE von der Bewohnerstruktur einer Einrichtung, insbesondere der Anzahl der dort betreuten Personen mit persönlich eingeschränkter Alltagskompetenz, ist die Höhe der EEE sehr unterschiedlich. In den Pflegeeinrichtungen im Stadtgebiet Kassel betrug der EEE in 2017 im Durchschnitt 736,12 € pro Monat.

Außerdem beinhalten die Leistungen der stationären HzP die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der Einrichtung sowie Investitionskosten und Ausbildungszuschläge.

Bei den Kennzahlen der HzP wird differenziert zwischen der ambulanten HzP (avE) und den Hilfen in Einrichtungen (ivE).

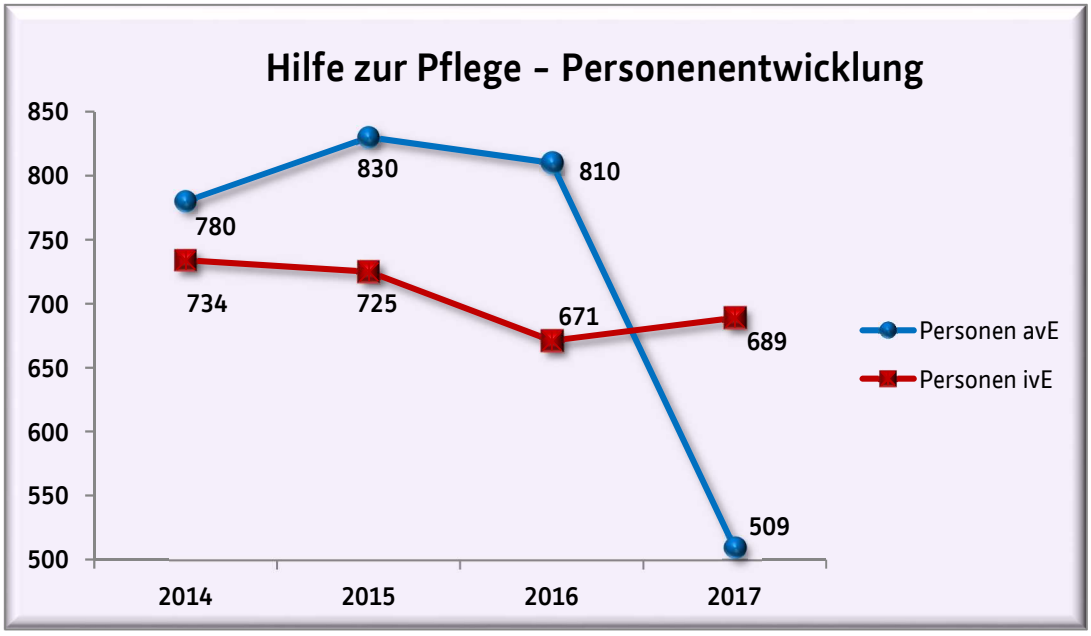

Abbildung 21

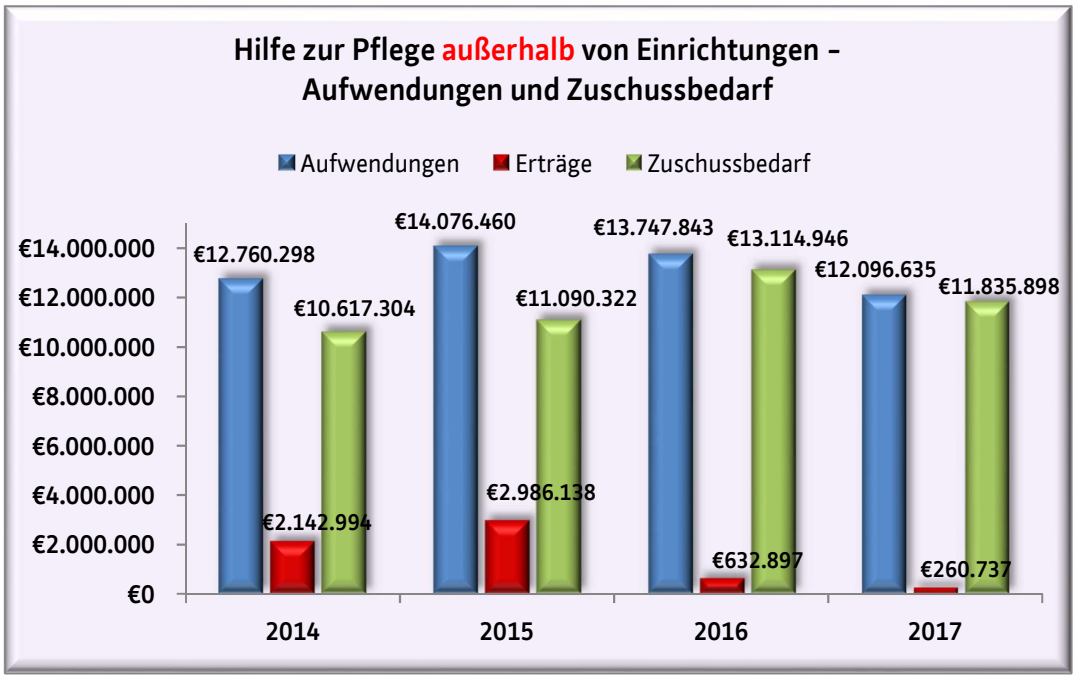

Abbildung 22

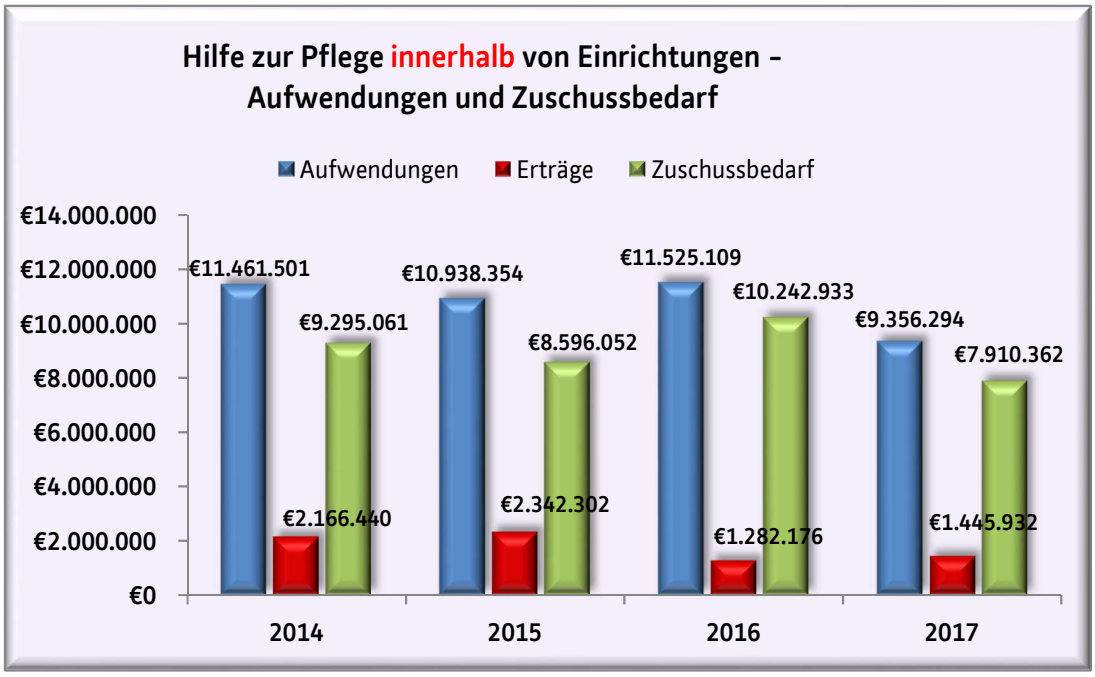

Abbildung 23

3.7 Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung können durch das Sozialamt übernommen werden, soweit den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Das Sozialamt prüft den etwaig vorhandenen Nachlass der verstorbenen Person sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen und rechnet

einzubringende/anzurechnende Eigenanteile ausgabenmindernd an.

Seit 2014 gilt eine mit den regionalen Bestattungsunternehmen abgestimmte Festsetzung für die mit dem Sozialamt max. abrechenbaren Kosten für eine Bestattung. Der größte Anteil der Bestattungskosten entfällt jedoch im Stadtgebiet Kassel auf die Friedhofsgebühren, auf deren Höhe das Sozialamt keinen Einfluss hat.

Die in der Tabelle dargestellten angerechneten Eigenanteile vermindern direkt die Aufwendungen. Bei den Erträgen hingegen handelt es sich um tatsächliche Erstattungszahlungen an die Stadt Kassel durch Nachlassverwalter.

Durch häufig fehlende Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragssteller bzw. der Verpflichteten, langwierige Begleitarbeiten bei der Ermittlung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen aus dem Nachlass sowie vermehrt vorhandenen Bestattungsvorsorgeverträgen schwanken die durchschnittlichen Kosten erheblich. Eine Einschätzung zur weiteren Fallzahlentwicklung ist nicht möglich.

	2014	2015	2016	2017
Fälle pro Jahr	186	208	227	253
Aufwendungen	**384.879 €**	**442.323 €**	**467.789 €**	**380.226 €**
Kosten/Fall	2.069 €	2.127 €	2.061 €	1.503 €
Erträge (aus Nachlass)	40.387 €	74.380 €	74.560 €	33.930 €
Angerechnete Eigenanteile	88.966 €	135.699 €	92.652 €	78.095 €
Erträge (aus Nachlass) + Eigenanteile	**129.353 €**	**210.079 €**	**167.212 €**	**112.026 €**

Tabelle 8

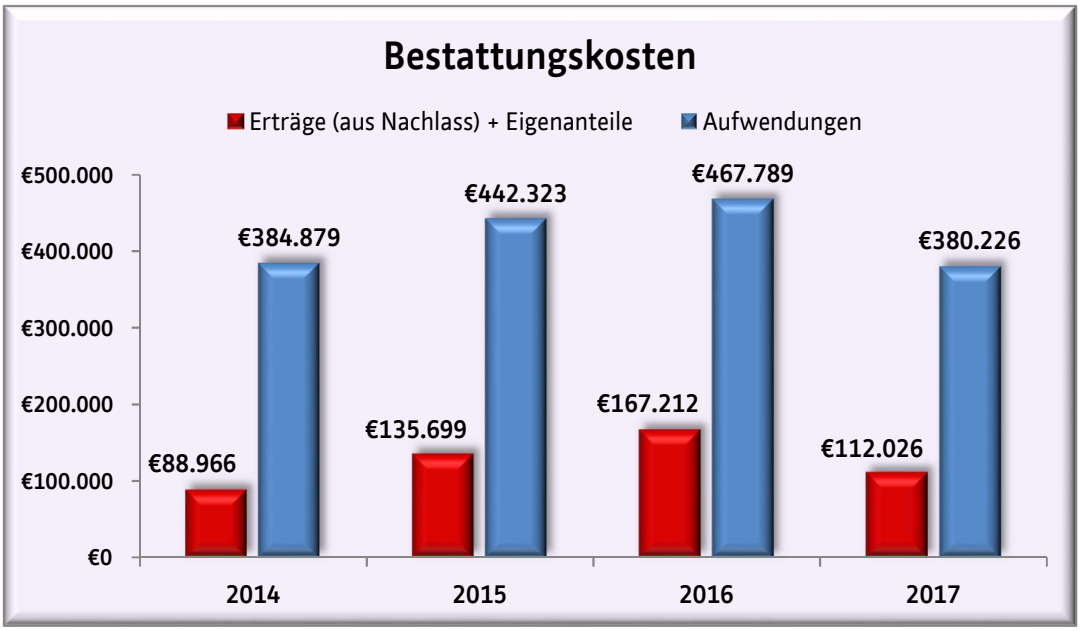

Abbildung 24

4. Entwicklung der Fluktuation

Die reine Betrachtung der Fallzahlen spiegelt den tatsächlichen Arbeitsaufwand in den Leistungsabteilungen nur unzureichend wider, da sich Zugänge und Abgänge nur in der Differenz auf die Gesamtfallzahl auswirken.
In der folgenden Abbildung wird ergänzend dargestellt, wie viele Neufälle und Einstellungen es in den Leistungsbereichen HLU, GruSi im Alter und bei Erwerbsminderung, HzP und EGH pro Jahr gab.

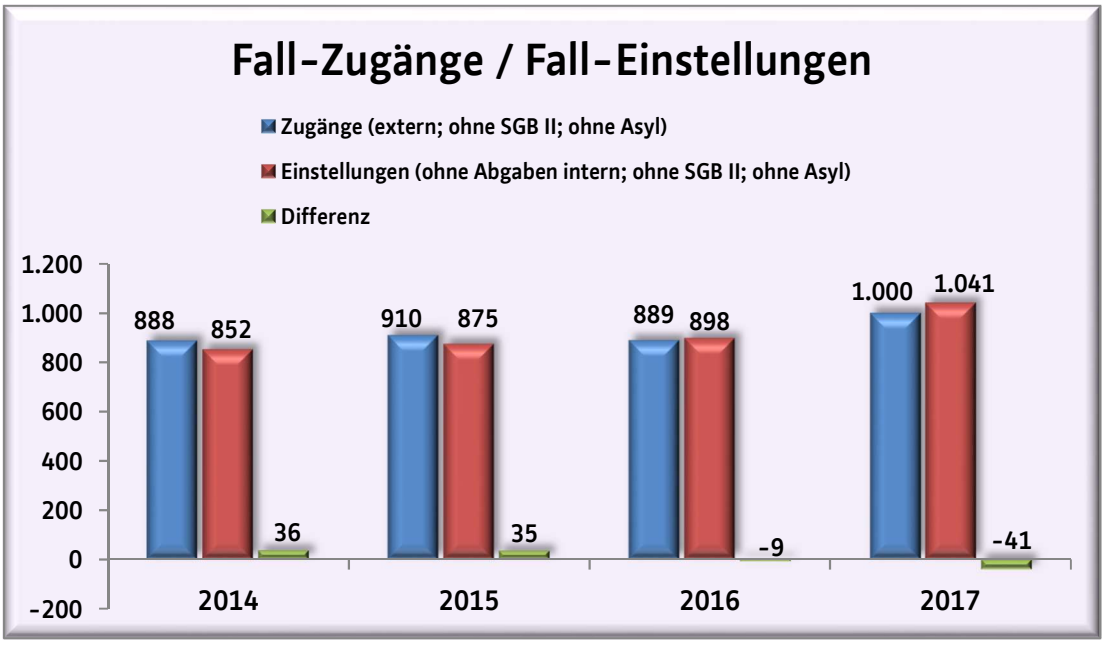

Abbildung 25

Zusätzlich änderte sich im Berichtsjahr 2017 in 413 Fällen die interne Zuständigkeit. Fallabgaben zwischen den Sachgebieten sind regelhaft mit geringerem Aufwand verbunden, da hier Synergieeffekte bei der Anspruchsprüfung auftreten. Dies gilt nicht für den Bereich HzP, da hier immer eine komplett neue Bedarfsfeststellung und ggf. eine Neubewertung von Einkommens- und Vermögenseinsatz erforderlich sind.

5. Bildung und Teilhabe, Ausbildungsförderung

5.1. Bildung und Teilhabe

Ab 2011 wurde durch die Bundesregierung das „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) eingeführt. Danach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf die BuT-Leistungen, wenn ihre Eltern bzw. sie selbst Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.
Auch wenn keine der genannten Leistungen bezogen wird, kann nach einer individuellen

Einkommensermittlung ein Anspruch bestehen und eine Zahlung erfolgen.

Die Leistungen umfassen Tagesausflüge und Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Lernförderung und Pauschalen für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit. Alle Leistungen werden in Form von Sachleistungen, als Gutschein oder Geldleistung i. d. R. vom Sozialamt erbracht. Anträge auf Mittagessen in Kindertageseinrichtungen werden durch das Jugendamt bearbeitet.
Haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Schulbedarf, wird dieser ohne gesonderten Antrag durch das zuständige Sachgebiet gewährt, wenn laufend Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG gezahlt werden. Die hier ausgewiesene Antragszahl beinhaltet für den Schulbedarf daher nur die Kinder der Rechtskreise WoGG / BKGG.

Schülerbeförderungskosten werden Schülerinnen und Schülern im Rahmen des BuT-Paketes erst ab Sekundarstufe II gewährt, vorher ist das Amt für Schule und Bildung zuständig.

Die gesamten Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden vom Bund erstattet.

	2014	2015	2016	2017
Bewilligte Anträge	9.777	9.457	9.979	11.110
Ablehnungen	1.834	769	708	974
Abgabe an andere Leistungsträger		840	780	720
Rücknahme		194	174	263
in Bearbeitung	541	1.089	1.383	413
Gestellte Anträge gesamt	**12.152**	**12.349**	**13.024**	**13.480**

Tabelle 9 **Anmerkung:** ein Teil der gestellten Anträge wurde zuständigkeitshalber an das Jugend- bzw. das Amt für Schule und Bildung weitergeleitet.

Von den 6.715 potenziell anspruchsberechtigen Kindern und Jugendlichen (SGB II) bezogen in 2017 insgesamt 5.281 (SGB II-) Kinder mindestens eine BuT-Leistung (ohne Schulbedarf, da dieser antragsunabhängig für alle anspruchsberechtigten Kinder / Jugendlichen gewährt wird). Das entspricht einer Quote der aktiven Inanspruchnahme von 78,6 %.

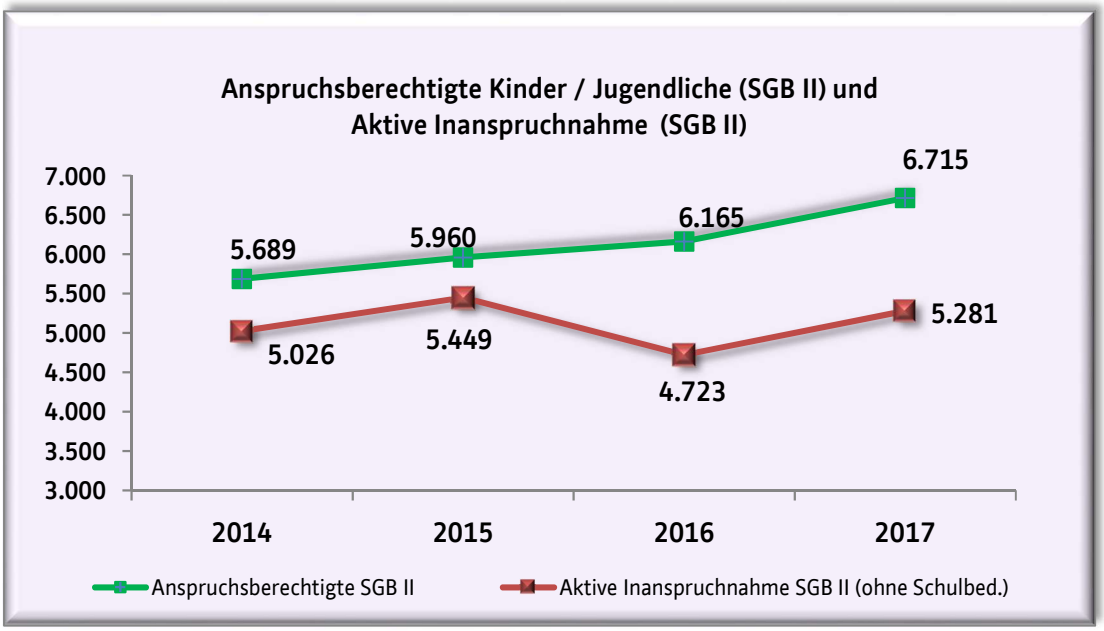

Abbildung 26
Anmerkung: Die Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen SGB II entspricht ca. 70 % aller Anspruchsberechtigten, die sich aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG und BKGG zusammensetzen.

Anzahl Bewilligungen	2014	2015	2016	2017
Ausflüge Schule/Kita	1.059	1.049	1.050	1.315
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	1.687	1.773	1.857	2.582
Schulbedarf	1.819	1.370	1.335	1.880
Schülerbeförderung	421	425	613	689
Lernförderung	508	433	375	389
Mittagsverpflegung	2.447	2.538	2.892	2.581
Teilhabe - Mitgliedsbeiträge	1.306	1.385	1.380	1.280
Teilhabe - Unterricht	371	329	291	223
Teilhabe - Freizeiten	78	145	171	150
Teilhabe - Ausstattung	15	10	15	21
Summe	**9.711**	**9.457**	**9.979**	**11.110**

Tabelle 10

Die gestiegene Zahl der Bewilligungen bei eintägigen Ausflügen war u. a. auf die stetige Information der Kitas und der Schulen sowie auf die regelmäßigen Kontakte mit den Kita-Leitungen und den verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrern zurückzuführen.

Die Antragszahlen für mehrtägige Fahrten in Kita oder Schule waren überdurchschnittlich erhöht. Dies resultierte z. T. auch aus den gestiegenen Kosten für Anfahrt und Unterbringung (teilweise im Ausland), die die Eltern aus dem vorhandenen Einkommen nicht allein aufbringen konnten. Viele der Flüchtlingskinder sind inzwischen eingeschult; dies hat die Antragszahlen ebenfalls erhöht.

Bei der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung, die im Rahmen von BuT nur für die Schülerinnen und Schüler möglich ist, die eine Oberstufenklasse oder eine berufliche Schule besuchen, war an der linearen Steigerungsrate zu ersehen, dass es durchaus einen beachtlichen Personenkreis gab, der auf diese Leistung angewiesen war. Für erwachsene Flüchtlinge (bis 21 Jahre), die einen Sprachkurs besuchen, wurde der Anspruch auf diese Leistung ab 2016 erweitert; auch dies hat die Steigerungsrate beeinflusst. Des Weiteren nahmen mehr Schülerinnen und Schüler das seit 1. August 2017 bestehende Angebot des „Schülerticket Hessen“ wahr, das Fahrten in ganz Hessen kostengünstig ermöglicht.

Im Bereich der Lernförderung stieg die Zahl der Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr leicht an. Das war unter anderem darauf zurückzuführen, dass viele Flüchtlingskinder inzwischen in die Regelklassen gewechselt sind und auch außerhalb des reinen Spracherwerbs Unterstützung in den übrigen Unterrichtsfächern benötigten.

Die finanzielle Unterstützung bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nahmen weniger Familien als im Vorjahr in Anspruch. Das ist zum Teil auf die relativ geringen Beiträge zum Beispiel in Sport- und Schwimmvereinen und in anderen kulturellen Einrichtungen zurückzuführen.

Der stetige Anstieg der Bewilligungszahlen insgesamt zeigt auch, dass erfolgreich Wege gefunden wurden, um das Antrags- und Entscheidungsverfahren für die Eltern und die beteiligten Anbieter immer noch weiter zu vereinfachen.

Aufwendungen nach Leistungsarten	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Ausflüge Schule/Kita	22.733 €	25.403 €	30.593 €	39.553 €
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	331.066 €	342.359 €	371.852 €	410.982 €
Schulbedarf	477.269 €	467.860 €	536.837 €	538.871 €
Schülerbeförderung	93.709 €	96.794 €	114.071 €	114.861 €
Lernförderung	136.873 €	147.061 €	108.297 €	93.946 €
Mittagsverpflegung Schule/Hort	620.068 €	686.229 €	705.906 €	813.603 €
Mittagsverpflegung Kita	564.641 €	581.314 €	619.812 €	718.613 €
Teilhabe	88.705 €	95.546 €	102.548 €	95.329 €
Gesamt	**2.335.065 €**	**2.442.566 €**	**2.589.916 €**	**2.825.758 €**

Tabelle 11

5.1.1. Evaluation Lernförderung

Um die Effektivität des Bausteines Lernförderung und besonders den Unterstützungsfaktor für die Schülerinnen und Schüler messen zu können, wurde im Schuljahr 2016/2017 (1. August 2016 bis 31. Juli 2017) eine Evaluation durchgeführt.

Die Auswertung wurde zusammengestellt aus den Daten der ausgestellten und abgerechneten Gutscheine und der Auswertung der an die Eltern versandten und zurückgeschickten Fragebögen.

Gesamtanträge Lernförderung (LF) im Schuljahr 2016/17	427
Ablehnung oder Antrag von den Eltern nicht weiterverfolgt	158
ausgestellte Gutscheine	282
davon in Anspruch genommen	197 (Inanspruchnahme-Quote: 69,9 %)
Bewilligungsbetrag gesamt	104.544,50 €
Auszahlungsbetrag gesamt	96.723,53 €
Ø Betrag/Kind	490,58 €

Tabelle 12

Die Herkunft der Schülerinnen und Schüler teilte sich wie folgt auf:

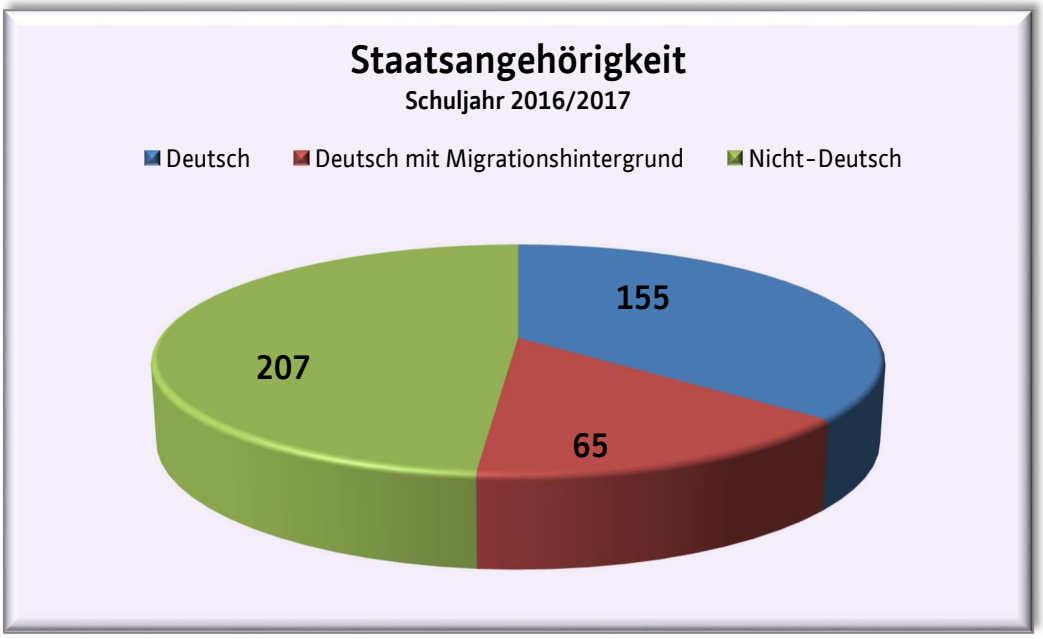

Abbildung 27

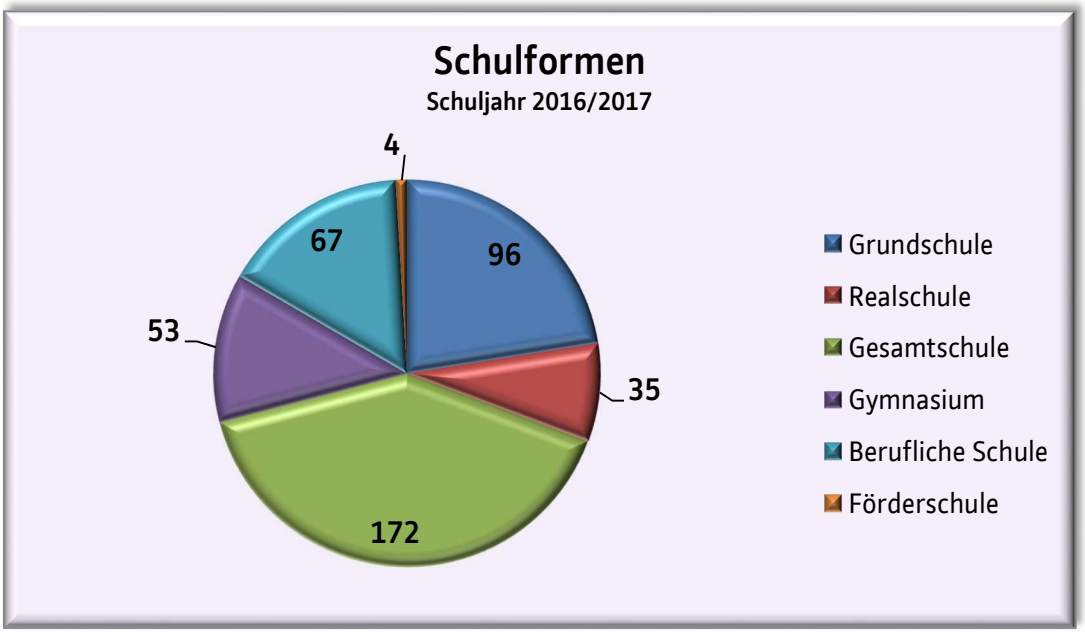

Abbildung 28

Das vorhandene Angebot der Lernförderung wurde gut genutzt. Von den 6.430 bewilligten Unterrichtseinheiten wurden 5.178, also 80,53 % in Anspruch genommen. Dies zeigte, dass die Schülerinnen und Schüler – und auch die Eltern – die zusätzliche Unterstützung akzeptieren und regelmäßig nutzen.

Mit allen Anbietern von Lernförderung schließt das Sozialamt der Stadt Kassel Leistungsvereinbarungen ab, in denen u. a. Einzelheiten zum Unterricht und zur Vergütung festgelegt werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern wird somit ausgeschlossen. Seit Einführung des Bildungs-und Teilhabepaketes im Januar 2011 beendeten nur wenige Anbieter – teils auch wegen individueller Veränderungen im Institut - die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt vorzeitig.
Mit dem Gutschein über die bewilligte Lernförderung erhalten die Eltern eine Liste der anerkannten Anbieter. So wird den Eltern und Schülern der Zugang erleichtert und die Anzahl zusätzlicher Rückfragen reduziert.

Durch das breite Angebotsspektrum der Institute und Privatanbieter mit 40 Standorten im Stadtgebiet Kassel sind für die Kinder und Jugendlichen nur kurze Wege zum Lernen erforderlich; das macht einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch einfacher.

Der erhöhte Förderbedarf bei nicht deutschen Kindern (207) und Kindern mit Migrationshintergrund (65) im Vergleich zu deutschen Kindern (155) zeigt, dass Lernförderung offensichtlich nicht nur kurzfristig für die Beseitigung eines vorübergehenden Lerndefizites erforderlich ist, sondern dass neben dem regulären Schulunterricht ein hoher Förderbedarf – auch besonders im Fach Deutsch – vorhanden ist.

Ergebnisse aus der Auswertung der zurückgesandten Fragebögen:

Wie erwartet, wurde zwar nur ein Teil der an die Eltern versandten Fragebögen ausgefüllt zurückgesandt. Tendenzen waren dennoch ersichtlich und für die Auswertung zu nutzen.

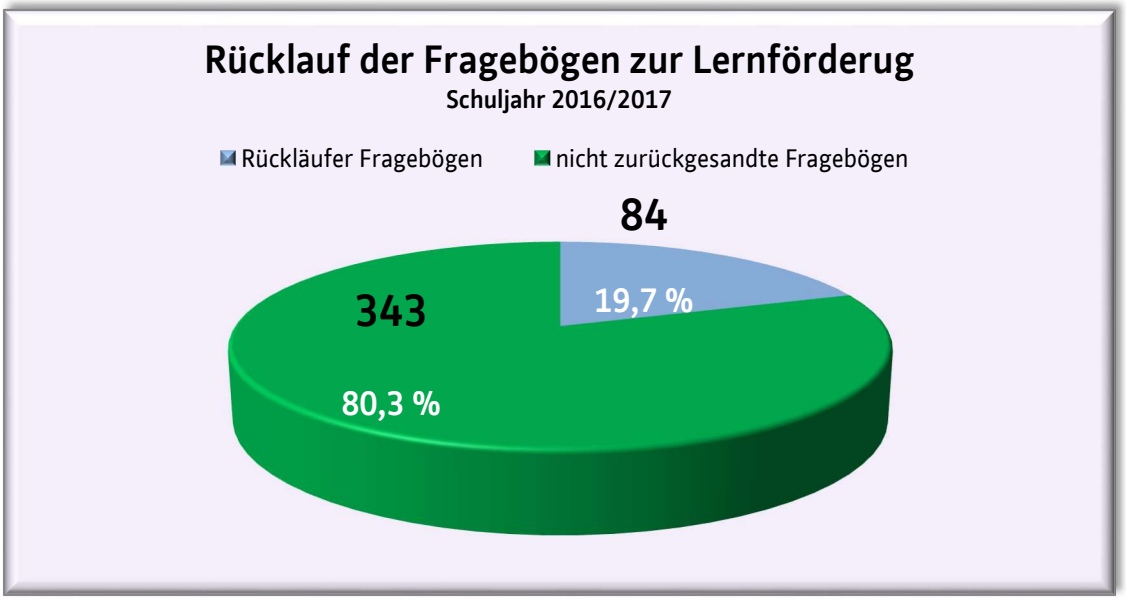

Abbildung 29

Bemerkenswert war, dass viele Eltern subjektiv eine Verbesserung des Leistungsniveaus und des Lernverhaltens ihrer Kinder registrierten, obwohl sich die Zeugnisnoten objektiv nicht verbessert hatten.

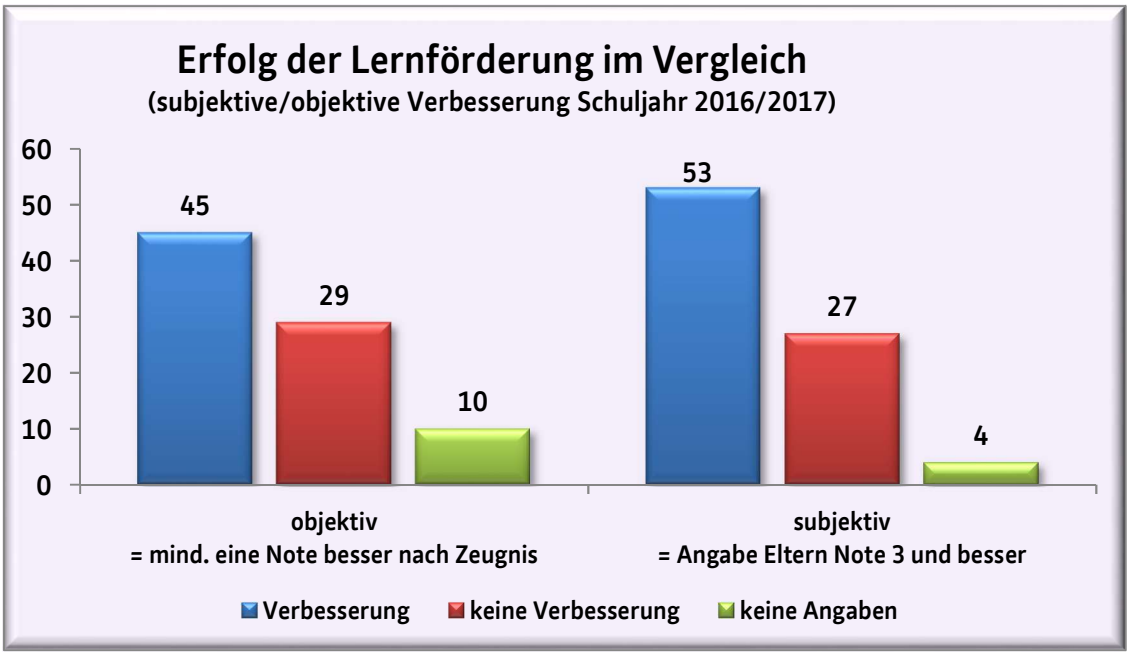

Abbildung 30

Der Kontakt Anbieter – Eltern wurde gehalten, Erstgespräche fanden in 83,33 % der Befragungen regelhaft statt.
Die Rücksprachen Anbieter – Schule waren reduziert, die Kontakte fanden lt. Rückmeldung der Eltern nur in 30,95 % der Fälle statt.

Die hohe Inanspruchnahme der bewilligten Gutscheine hing nicht zuletzt auch damit zusammen, dass die Schülerinnen und Schüler beim Unterricht in 94,05 % der Befragungen einen Ansprechpartner zur Verfügung hatten, sich im Institut bzw. beim Privatanbieter wohl gefühlt haben (95,2 %) und ausreichend Rücksicht auf ihre Bedürfnisse (97,6 %) genommen wurde.

Ein Großteil der Eltern (75,00 %) würde für die Kinder bei einer erneuten Bewilligung wieder denselben Anbieter wählen.

Dies bestätigt, dass der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Anbietern eine Grundvoraussetzung für die qualitative Lernförderung ist.

Die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist ein wichtiger Baustein, der die Schülerinnen und Schüler wirkungsvoll unterstützt, die schulischen Lernziele (wieder) zu erreichen.

5.2. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Sachgebiet Ausbildungsförderung bearbeitet Anträge auf Leistungen nach dem BAföG für Schülerinnen, Schüler und Studierende.

Ausbildungsförderung kann gewährt werden, wenn die antragstellende Person eine förderungswürdige Ausbildung durchläuft und ihr die erforderlichen finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.
BAföG-Leistungen für Studierende werden nicht durch die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung, sondern von den Studentenwerken abgewickelt. Ausnahme ist hier die Förderung des Bachelor-Studiengangs „Instrumental-/EMP-/Gesangspädagogik“ der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“.

Die finanziellen Mittel der Ausbildungsförderung für die Ausbildung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden werden seit 2015 zu 100 % vom Bund zur Verfügung gestellt (bis 2014 wurden 65 % vom Bund und 35 % durch die Länder bereitgestellt). Die Personalkosten für die in diesem Sachgebiet eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

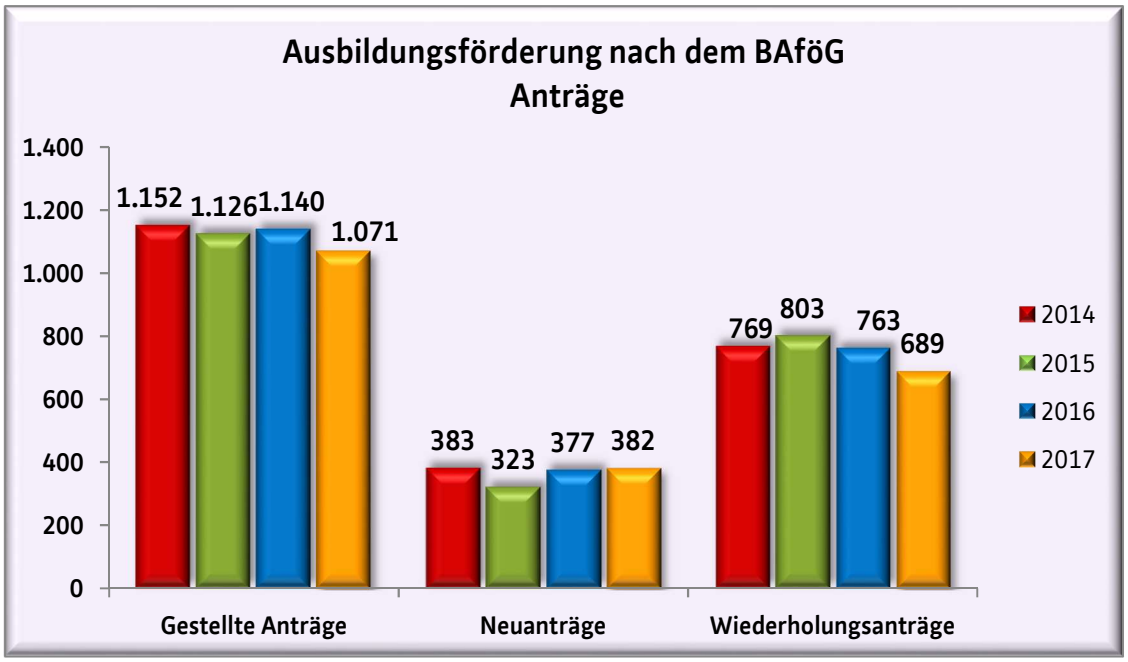

Abbildung 31

6. Betreuungsbehörde

Im Mittelpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde stehen volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst erledigen können.

Für diese Personen bestellt das Betreuungsgericht ggf. eine Betreuerin oder einen Betreuer, die/der dann als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter in bestimmten Aufgabenbereichen für die Betreute/den Betreuten Verantwortung trägt und hilft, deren/dessen Angelegenheiten zu regeln, z. B. Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten, Gesundheitssorge sowie Renten- oder Wohnungsangelegenheiten.

Die Betreuungsbehörde stellt die Lebenssituation der Betroffenen und ihre Hilfebedarfe in der Regel durch Hausbesuche fest. Anschließend werden geeignete ehrenamtliche oder berufliche Betreuerinnen und Betreuer zur Übernahme der Betreuertätigkeit gesucht. Das Betreuungsgericht erhält durch die Sozialberichte der Betreuungsbehörde neben den ärztlichen Gutachten die notwendigen Informationen, um über die Einrichtung einer Betreuung entscheiden zu können.

In einer Vielzahl von Veranstaltungen informiert die Betreuungsbehörde außerdem über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Die zahlreichen Informationsveranstaltungen zum Thema „Vorsorgende Verfügungen“ führten dazu, dass zunehmend Vorsorgevollmachten etc. erstellt wurden und somit u. U. die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers durch das Betreuungsgericht entbehrlich wurde.

	2014	2015	2016	2017
Zahl der unter Betreuung stehenden Personen	**4.811**	**4.987**	**4.861**	**5.052**
…davon ehrenamtliche Betreuungen	1.833	1.834	1.617	1.610
Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an Gesamtzahl	38 %	37 %	33 %	32 %
…davon Berufs-, Vereins- oder Behördenbetreuer	2.978	3.153	3.244	3.442
Anteil dieser Betreuungen an Gesamtzahl	62 %	63 %	67 %	68 %
Vollzugshilfen bei Unterbringungen und Vorführungen	**28**	**26**	**34**	**25**
Berichte und Stellungnahmen für das Amtsgericht	**1.751**	**1.882**	**1.957**	**1.973**
Behördenbetreuungen	**28**	**27**	**26**	**27**
Berufsbetreuerauswahlverfahren	**28**	**25**	**24**	**22**

	2014	2015	2016	2017
Beratungsmaßnahmen rund um Betreuungsrecht und vorsorgende Verfügungen	**2.113**	**2.627**	**2.336**	**2.026**
…davon Einzelberatung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	1.294	1.405	1.268	1.148
Beratungen zu Vollmachten etc.	819	774	624	474
sonstiges zum Betreuungsrecht (ab 2015)		448	444	404
Beglaubigungen von vorsorgenden Verfügungen	**152**	**215**	**228**	**195**
Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht *)	**39**	**33**	**35**	**33**

Tabelle 13 *) inkl. Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG

6. Kommunale Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung im Sozialamt organisiert den innerstädtischen zweiten Arbeitsmarkt und bietet gemeinsam mit Kooperationspartnern Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für Menschen in Kassel an. Dazu gehören Maßnahmen zur Berufs- und Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung. Die Projekte werden aus städtischen Haushaltsmitteln, vom JC, vom Land Hessen, aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt werden in den letzten Jahren immer mehr durch eine Ausweitung des Arbeitsmarkt-, sowie des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes Hessen aktiv unterstützt.

6.1 Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget

Unter das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen fallen verschiedene Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen für benachteiligte junge Menschen sowie seit 2015 in starkem Umfang Förder- und Integrationsmaßnahmen für geflüchtete Menschen.

- Ausbildungsvorbereitung I: Berufsorientiert in Ausbildung - BoA

  Es handelte sich um ein Angebot für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen der Förderschulen für eine (ggf. geförderte) Voll-Ausbildung. Im 1. Halbjahr fanden Maßnahmen zur Berufsvorbereitung im gesamten Klassenverband, im 2. Schulhalbjahr ein verstärktes Einzelcoaching für eine begrenzte Zahl von Schülerinnen und Schülern statt. Die Maßnahme war ein Kooperationsprojekt mit JAFKA/StadtBild gGmbH. Aufgrund geänderter Voraussetzungen (Inklusion, andere Berufsfördermodelle für Förderschülerinnen und -schüler) wurde die Maßnahme zum Sommer 2017 beendet.

- Ausbildungsvorbereitung II: Berufliche Integrationsmaßnahme für Migranten - InMigra

  Hierbei ging es um Unterstützung/Coaching für junge Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Migrationshintergrund unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Durch ein intensives Einzelcoaching wurde eine bestehende Lücke an den Schulen geschlossen, die bisher nicht aufgefangen werden konnte. Die Maßnahme wurde als Kooperationsprojekt mit dem Übergangsmanagement des Jugendamtes und JAFKA/StadtBild gGmbH umgesetzt.

- Ausbildungsvorbereitung III: Vorbereitung Modularausbildung Fachkräftesicherung – MoFa

  Es ging um eine Vorbereitungsmaßnahme zur Eignungsfeststellung für An- und Ungelernte zwischen 25 und 35 Jahren mit dem Ziel einer betrieblichen Teilqualifizierung in zukunftsträchtigen Arbeitsbereichen. Aus Mangel an geeigneten Personen wurde die Maßnahme nach 2015 nicht mehr angeboten.

- Ausbildungsvorbereitung IV: Fit für Ausbildung für geflüchtete junge Menschen –FfA

  Ziel war, zehn jungen geflüchteten Menschen mit einer zehnmonatigen Einstiegsqualifizierung auf eine duale Ausbildung in der Verwaltung, der Wirtschaft und insbesondere dem Handwerk vorzubereiten. Es handelte sich um ein Kooperationsprojekt mit JAFKA/StadtBild gGmbH.

- Ausbildungsvorbereitung V: Vorbereitung Teilzeitausbildung Alleinerziehende

  Inhalt des Coachings alleinerziehender junger Mütter bis 27 Jahre war eine Betriebsakquise von teilzeitausbildenden Betrieben unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Situation und eine Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. Zentrales Ziel und Qualitätsmerkmal war die Vermittlung in Ausbildung für das Ausbildungsjahr 2017.

- Ausbildungsvorbereitung VI: Arbeitsmarkt und Berufsorientierung für junge Flüchtlinge –AmBofF

  An drei Kasseler Berufsschulen sollten in sogenannten InteA-Klassen (Integration und Abschluss, für junge geflüchtete Menschen) die leistungsfähigen und motivierten Schülerinnen und Schüler bei ihrer Suche nach einem Berufsausbildungsplatz unterstützt werden. Es handelte sich um ein Kooperationsprojekt mit JAFKA/StadtBild gGmbH.

- Berufsausbildung I: Teilzeitausbildung Alleinerziehende

  Hierbei wurden alleinerziehender junge Frauen in der doppelt belastenden Situation Ausbildung/Erziehung während einer Teilzeitausbildung durch begleitendes Coaching unterstützt. Es handelt sich um Maßnahmen von zwei bis dreieinhalbjähriger Dauer.

- Berufsausbildung II: Ausbildung für benachteiligte junge Menschen

  In den letzten Jahren wurden jeweils acht bis neun integrative und kooperative Ausbildungsplätze bei Trägern der Jugendberufshilfe beantragt und besetzt. Zwischen 80 und 90 % der teilnehmenden Jugendlichen erreichen einen Ausbildungsabschluss. Es handelt sich um Maßnahmen von zwei bis dreieinhalbjähriger Dauer.

- Projekte für geflüchtete Menschen I: Berufsorientierung im niedrigschwelligen Dienstleistungsbereich – BonD

  Bei diesen Maßnahmen ging es um niedrigschwellige Qualifizierung und Sprachförderung mit dem Ziel einer kurzfristigen Einmündung in Erwerbsarbeit im Dienstleistungsbereich. Es fanden zwei Maßnahmen über jeweils vier Monate für bis zu 30 Teilnehmende mit Betriebspraktika auf dem 1. Arbeitsmarkt statt.

- Projekte für geflüchtete Menschen II: Sprach- und Alphabetisierungskurse

  Es handelte sich um Sprach-, Alphabetisierungs- und Orientierungskurse – auch für Teilnehmende aus Ländern, für die keine hohe Bleibeperspektive besteht- zur Vorbereitung der vom BAMF finanzierten und gesteuerten Integrationskurse der Volkshochschule.

- Projekte für geflüchtete Menschen III: Beschäftigung und Sprache – GaLaMa – F

  Ab Oktober 2016 wurden für ein Jahr bis zu 32 Teilnahmeplätze für qualifizierende Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG angeboten. Die Maßnahme beinhaltete einerseits die Beschäftigung im Garten-/Landschaftsbau oder im Holzbereich, andererseits einen Sprach-, Integrations- und Orientierungskurs. Es handelte sich um ein Kooperationsprojekt mit der Museumslandschaft Hessen Kassel (mhk) und dem städtischen Umwelt- und Gartenamt.

- Qualifizierende Beschäftigung für langzeitarbeitslose Männer und Frauen in der Region Kassel „Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen“

  Hierbei ging es um eine Förderung für Langzeitarbeitslose durch einen Lohnkostenzuschuss für zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätzen bei der Stadt und in der freien Wirtschaft. Es handelte sich um eine Kooperationsmaßnahme von Stadt, Landkreis und den jeweiligen Jobcentern.

TN-Zahl Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget	2014	2015	2016	2017
Ausbildungsvorbereitung I: Berufsorientiert in Ausbildung –BoA-	25	45	47	44
Ausbildungsvorbereitung II: Berufliche Integrationsmaßnahme –InMigra-	35	55	36	25
Ausbildungsvorbereitung III: Modularausbildung Fachkräftesicherung -MoFa-	--	22	--	--
Ausbildungsvorbereitung IV: Fit für Ausbildung –FfA-	--	--	11	20
Ausbildungsvorbereitung V: Vorbereitung Teilzeitausbildung Alleinerziehende	13	17	19	6
Ausbildungsvorbereitung VI: „Arbeitsmarkt und Berufsorientierung für junge Flüchtlinge – AmBofF“	--	--	--	20
Berufsausbildung I: Teilzeitausbildung Alleinerziehende	1	4	3	--
Berufsausbildung II: Ausbildung für benachteiligte junge Menschen	8	7	7	8
Geflüchtete I: Berufsorientierung im niedrigschwelligen Dienstleistungsbereich – BonD (2015 für TN U 25)	--	13	57	--
Geflüchtete II: Sprach- und Alphabetisierungskurse	33	--	52	209
Geflüchtete III: Beschäftigung und Sprache -GaLaMa-F-	--	7	45	44
Geflüchtete IV: Beratung und Sozialcoaching	--	--	--	6
Kompetenzen - Perspektiven - KoPe	--	--	22	22
Gesamtzahl TN	**115**	**170**	**299**	**404**

Tabelle 14

6.2 Arbeitsgelegenheiten (AGH) - Projekte

Die Kommunale Arbeitsförderung bietet ein breites Spektrum an Tätigkeiten im handwerklichen, technischen, hauswirtschaftlichen und pädagogischen Bereich für Langzeitarbeitslose zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben an, bei den meisten davon handelt es sich um sog. „Ein-Euro-Jobs“. Die wöchentliche Beschäftigungszeit liegt zwischen 15 und 30 Stunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahmen werden in der Entwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Perspektiven sozialpädagogisch unterstützt. Im Jahr 2017 wurde vom JC die Förderung von AGH im gleichen Umfang wie im Vorjahr umgesetzt. Teilweise konnten anspruchsvolle, personenzentrierte Ansätze mit Mitteln des Arbeitsmarktbudgets unterstützt werden.

Eine besonders niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeit für langzeitarbeitslose Menschen bietet das sogenannte GaLaMa-Projekt. GaLaMa steht für „Ein-Euro-Jobs“ im Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten sowie Tätigkeiten im Handwerk und Innenausbau. Die teilnehmenden Menschen haben über einen längeren Zeitraum keine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden. In kleinen Arbeitsgruppen findet unter Anleitung der Erst- oder Wiedereinstieg in das Erwerbsleben statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden sozialpädagogisch begleitet.

Das GaLaMa – Unterprojekt Ökologische Stadt (Ö-KOST), bestehend aus den beiden Gruppen „Pädagogische Gartenprojekte“ und „Arbeitsprojekte für Erwachsene kreativ-gestaltend, Basics und Recyclingbereich“ wurden über das Hessischen Arbeitsmarktbudget 2017 gefördert. Bei Ö-KOST laufen verschiedenste Netzwerkfäden zusammen. Es ist ein Baustein in den vielfältigen Aktivitäten der „urban gardening Bewegung“, „Essbare Stadt“ und den Projekten zur Förderung einer nachhaltigen ökologischen und biologisch vielfältigen Entwicklung des Gemeinwesens.

Bei den sonstigen AGH für Personen über 25 Jahre, die bei der Stadt und bei Kooperationspartnern stattfinden, werden die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer aus dem Personenkreis SGB II durch das JC vorgeschlagen.

Eine Prognose zur weiteren Entwicklung von Maßnahmen im sog. „Zweiten Arbeitsmarkt“ sowie deren Finanzierung ist aufgrund der nicht absehbaren wirtschaftlichen Entwicklung sowie den sich ändernden arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen und dem Eingliederungsbudget des Jobcenters nicht möglich.

TN-Zahl Arbeitsgelegenheiten (AGH)	2014	2015	2016	2017
Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer an AGH allgemein	66	35	41	43
Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer AGH „GaLaMa“	158	105	100	120
Gesamtzahl Teilnehmer an AGH	**224**	**140**	**141**	**163**

Tabelle 15

6.3 Integrationsangebote für Personen SGB XII

Neben den langzeitarbeitslosen Menschen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, wurden Integrations- und Teilhabeangebote (Arbeitserprobungen/tagesstrukturierende Beschäftigung) für erwerbslose Personen im Leistungsbezug gemäß SGB XII durchgeführt. Diese Personen wurden i. d. R. im Einvernehmen mit dem Fallmanagement der Abteilung „Leistungsgewährung nach dem SGB XII“ ausgewählt und unterstützt.

Alle Unterstützungsmaßnahmen für Personen im Leistungsbezug SGB XII haben das Ziel, Erwerbsfähigkeit zu stabilisieren und die Integrationschancen ins SGB II zu fördern. Darüber hinaus ermöglichen sie gesellschaftliche Teilhabe und leisten einen Beitrag zum sozialen Stadtfrieden.

Arbeitserprobungen SGB XII	2014	2015	2016	2017
Beschäftigungsorient. Fallmanagement Beratungsphase	47	34	36	27
Arbeitserprobungen/ Tagesstrukturierende Beschäftigung	13	22	17	13
Unterstützte Personen SGB XII insgesamt	**60**	**56**	**53**	**40**

Tabelle 16

7. Wohngeld

Die im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelten Leistungen werden je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland getragen. Die Zuständigkeit in Hessen ist beschränkt auf die Kreisausschüsse des Landkreises, die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate der Sonderstatus-Städte (außer Gießen). Die Personalkosten werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Reicht das Einkommen eines privaten Haushalts nicht aus, um die Kosten für den Wohnraum selbst zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, bei Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt.
In der Abteilung Wohngeld werden die Wohngeldanträge entgegengenommen, bearbeitet und entsprechende Zahlungen vorgenommen.

Wohngeld	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Anträge*)	5.417	5.082	4.997	5.000
Bewilligungen	4.899	4.204	3.930	4.899
Veränderung Bewilligungen ggü. Vorjahr	-10,99 %	-14,19 %	-6,52 %	24,66 %
davon Mietzuschuss	4.744	4.042	3.818	4.752
davon Lastenzuschuss	155	162	112	147
Mischhaushalte (Transferleistungen/Wohngeld)	444	369	288	276
Ablehnungen	3.091	3.030	2.465	2.889

Auszahlungsbetrag	3.498.156 €	2.755.908 €	3.867.743 €	4.608.049 €
durchschn. Wohngeldhöhe mtl.	124,99 €	122,24 €	156,28 €	154,36 €
Mietzuschuss	123,11 €	119,81 €	153,44 €	151,86 €
Lastenzuschuss	182,43 €	182,88 €	253,18 €	235,29 €

Tabelle 17 *) die Summe der Bewilligungen und Ablehnungen übersteigt die Anzahl der Anträge, weil ein Teil der Anträge mehrere Bescheide zur Folge hat

Zum 1. Januar 2009 erfolgte eine Anpassung der Mietober-und Einkommensgrenzen, was dazu führte, dass mehr Menschen einen Wohngeldanspruch hatten. Durch Mietanpassungen und Steigerung der Einkommen, z. B. durch Tarif- oder Rentenerhöhungen, verringerte sich die Zahl der Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger in den Folgejahren stetig. Genau sieben Jahre nach der großen Wohngeldreform trat zum 1. Januar 2016 wieder ein Reformwerk in Kraft.

Die Novelle 2016 brachte im Wesentlichen eine Erhöhung der seit 2009 unverändert gebliebenen Wohngeldhöhe. Dabei reagierte man auf die regional unterschiedliche Mietentwicklung mit einer Steigerung der Höchstbeträge. Das Ergebnis lässt sich anhand der gestiegenen Fallzahl und des gesteigerten durchschnittlichen Auszahlungsbetrages sowohl beim Miet-, als auch beim Lastenzuschuss erkennen. In diesem Zusammenhang hat sich der Anteil der Rentnerinnen und Rentner sowie der Pensionärinnen und Pensionäre erhöht. Hier konnten einige Fälle aus der Grundsicherung übernommen werden.

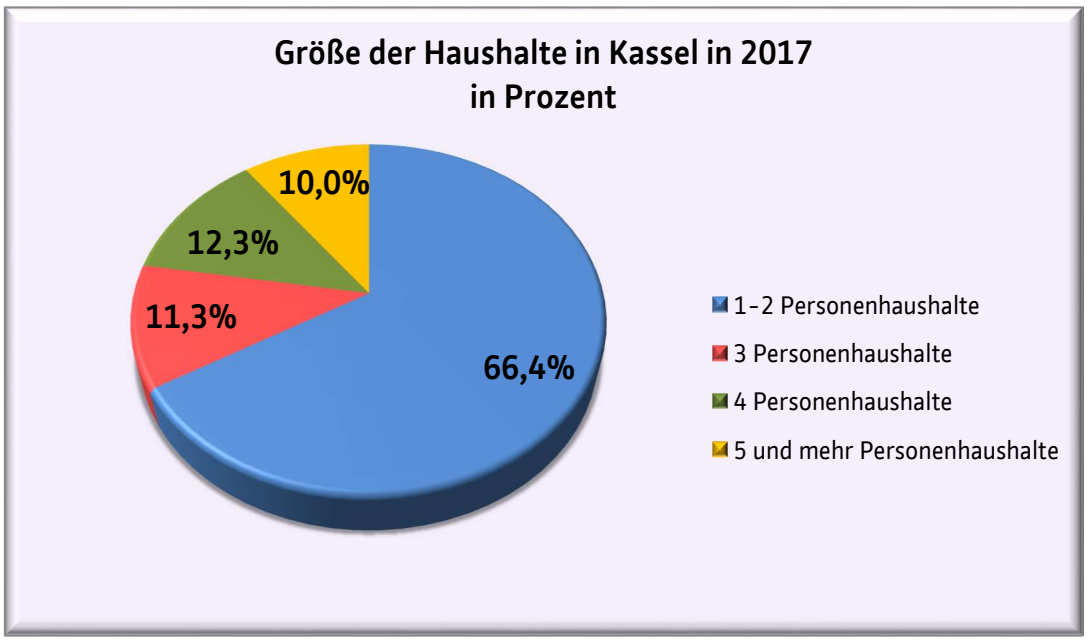

Abbildung 32

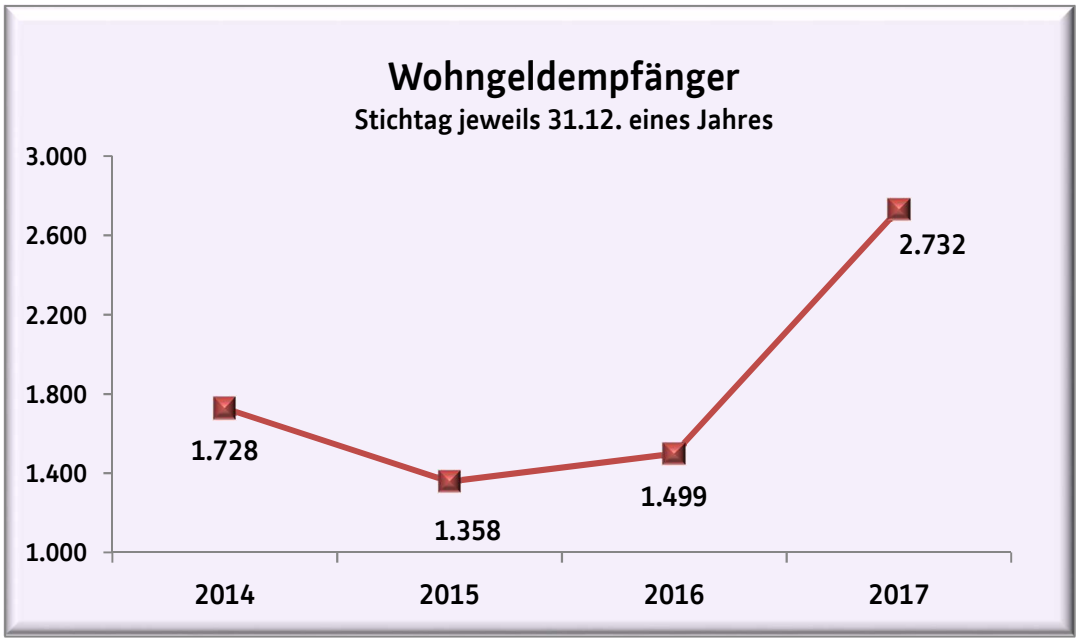

Abbildung 33

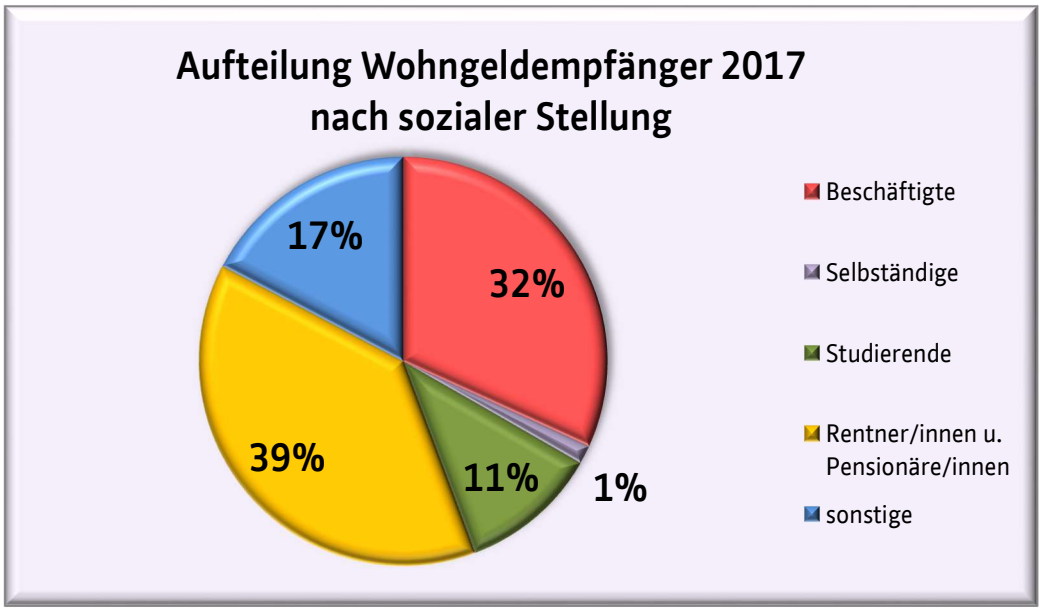

Abbildung 34

8. Zentrale Fachstelle Wohnen

Die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) ist für die Beratung und die Wohnraumversorgung von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Kasseler Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig. Schwerpunkte im Verantwortungsbereich der Fachstelle sind die Wohnraumsicherung, die Obdachlosenhilfe und die Schulden- und Insolvenzberatung.

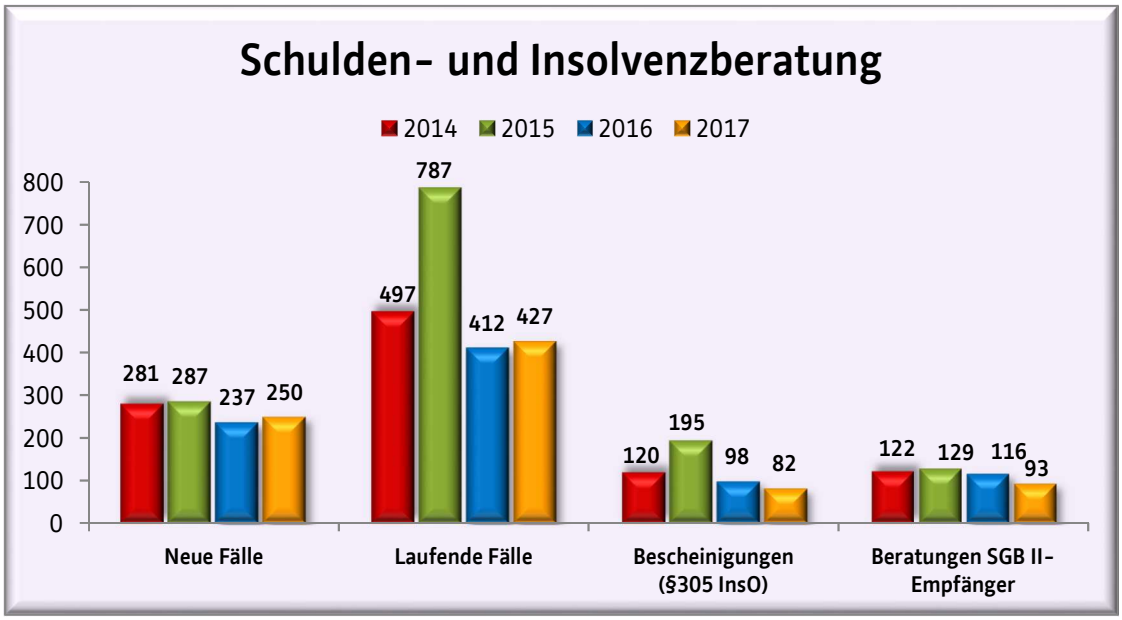

Abbildung 35

Wohnraumsicherung	2014	2015	2016	2017
Beratungen	1.074	1.090	1.107	1.158
Anzahl Mietrückstands-übernahmen	184	201	228	264
Aufwendungen für Beihilfen	73.000 €	84.000 €	71.000 €	36.000 €
Aufwendungen für Darlehen	143.000 €	158.000 €	238.000 €	356.000 €
Verhältnis Darlehen/Beihilfe	66 % / 34 %	65 % / 35 %	77 % / 23 %	91 % / 9 %

Tabelle 18

Die Fallzahlen und die Ausgaben im Bereich der Wohnraumsicherung waren in 2017 weiter stark ansteigend, das begründet sich im Wesentlichen durch die erhöhte Anzahl der gewährten Darlehen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Die gestiegen Ausgaben resultierten aus weiterhin stark angestiegenen Wohnraummieten insbesondere für Einpersonenhaushalte.

Obdachlosenhilfe	2014	2015	2016	2017
Zahl der Obdachlosenhaushalte	362	358	409	499
… davon Einpersonenhaushalte	256	270	292	364
Einweisungen in Wohnraum (nach HSOG)	151	156	256	327
Beendigung Obdachlosenstatus (z. B. durch Vermittlung in Mietverträge)	119	160	205	279

Tabelle 19

Die Anzahl der eingewiesenen Obdachlosenhaushalte konnte auch in 2017 nicht stabil gehalten werden. Bemühungen, Obdachlosenhaushalte wieder in stabile Mietverhältnisse zu bringen, wurden durch weiter hohe Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt und weitere Verknappung des Wohnungsangebotes, insbesondere für Einpersonenhaushalte, erheblich erschwert. Voraussichtlich wird sich diese Entwicklung fortsetzen.

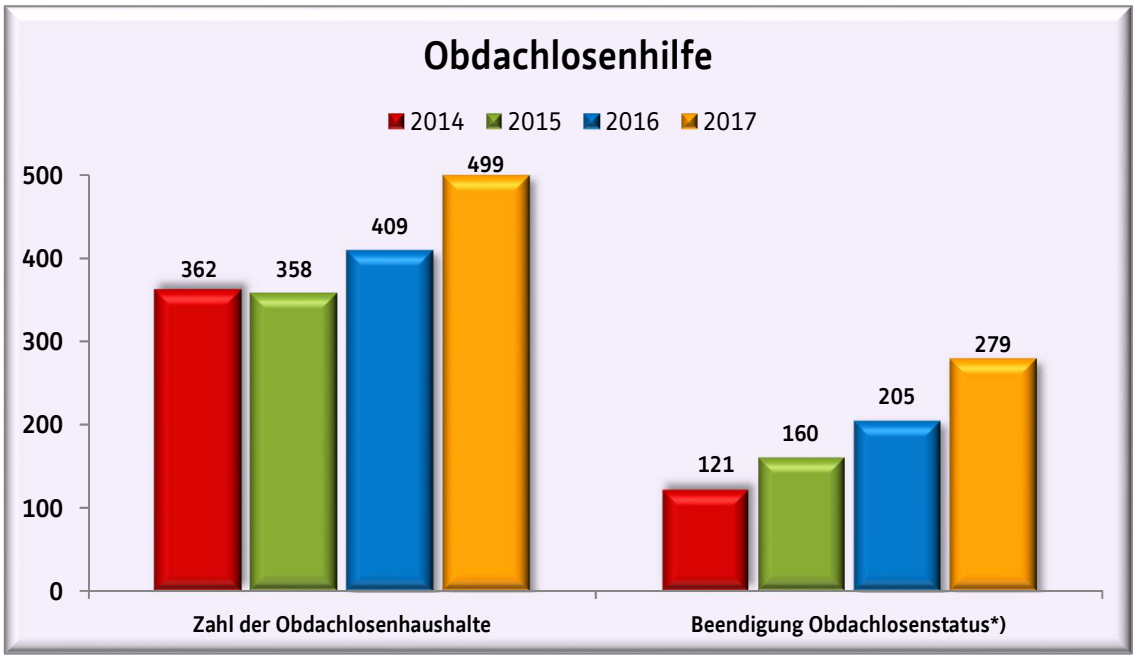

Abbildung 36

*) z.B. durch Vermittlung in Mietverträge

9. Ausblick

Auch in der Zukunft stellen sich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Führungskräften und der Amtsleitung des Sozialamtes eine Vielzahl an Herausforderungen. Es gilt auch weiterhin, im Interesse der rat- und hilfesuchenden Menschen die vielschichtigen Aufgaben zeitnah und mit einem optimalen Einsatz vorhandener personeller und finanzieller Ressourcen wahrzunehmen, Gesetzesänderungen umzusetzen und entsprechend sich ändernder Schwerpunkte organisatorische und personelle Maßnahmen zu treffen.
Alle Herausforderungen und Aufgaben erfüllen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes mit großer Empathie, Engagement und hohen fachlichen Standard.

Ute Pähns
Amtsleiterin

Abkürzungsverzeichnis

avE	außerhalb von Einrichtungen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÄW	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BtBG	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BuT	Bildung und Teilhabe
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EEE	Einrichtungseinheitliche Entgelte
ESF	Europäischer Sozialfonds
EGH	Eingliederungshilfe
FM	Fallmanagement
GaLaMa	Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten
GruSi	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
HzP	Hilfe zur Pflege
ivE	innerhalb von Einrichtungen (Heime)
JC	Jobcenter Stadt Kassel
JAFKA	Jugendhilfeverein für Aus- und Fortbildung in Kassel, gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
KiGe	Kindergeld
Kita	Kindertagesstätten
KH	Krankenhilfe
KV	Krankenversicherung
KVG	Kasseler Verkehrsgesellschaft
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
mhk	Museumslandschaft Hessen Kassel
NSK	New System Kommunal (Software für Kommunalverwaltungen)
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ö-KOST	Ökologische Stadt
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PSP	Pflegestützpunkt Stadt Kassel
SGB	Sozialgesetzbuch
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz

VZÄ	Vollzeitäquivalent
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGGZuSTV	Verordnung über Zuständigkeit zur Ausführung des Wohngeldgesetzes
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Personen mit Krankenhilfeanspruch	S. 8
Abb. 2	Gesamtaufwendungen für Krankenhilfe	S. 9
Abb. 3	Aufwendungen Krankenhilfe / Person	S. 9
Abb. 4	An- und Abmeldungen Krankenhilfe	S. 10
Tabelle 1	OPEN/PROSOZ Zahlfälle	S. 11
Abb. 5	Hilfe zum Lebensunterhalt – Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 13
Tabelle 2	Altersstruktur Leistungsbezieher Hilfe zum Lebensunterhalt	S. 14
Abb. 6	Aufwendungen und Zuschussbedarf pro Fall	S. 14
Tabelle 3	Antrags- und Einstellungsgründe im Fallmanagement	S. 15
Abb. 7	Personenkreis im Fallmanagement	S. 16
Abb. 8	Grundsicherung – Entwicklung der Personen- und Fallzahlen	S. 19
Abb. 9	Grundsicherung – Aufwendungen	S. 20
Tabelle 4	Altersstruktur Leistungsbezieher Grundsicherung	S. 20
Abb. 10	Hilfe zur Überwindung besonderer soz. Schwierigkeiten – Fallzahlen	S. 22
Tabelle 5	Leistungen nach dem AsylbLG – Personen/Aufwendungen/Erträge	S. 23
Tabelle 6	Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte (GUs)	S. 24
Abb. 11	Häufigste Staatsangehörigkeiten	S. 25
Tabelle 7	Altersstruktur Asylleistungsempfänger	S. 25
Abb. 12	Rentenberatungen	S. 26
Abb. 13	Aufnahme von Rentenanträgen	S. 26
Abb. 14	Überprüfung KV-Status	S. 28
Abb. 15	Einsparungen und Erstattungen durch KV-Überprüfungen	S. 28
Abb. 16	Hochrechnung Einsparungen auf 2 Jahre	S. 29
Abb. 17	Beratungen der BÄW	S. 34
Abb. 18	Beratungen BÄW und PSP gesamt	S. 35
Abb. 19	Eingliederungshilfe Fallzahlentwicklung	S. 38
Abb. 20	Eingliederungshilfe – ausgewählte Finanzdaten	S. 39
Abb. 21	Hilfe zur Pflege – Personenentwicklung	S. 42
Abb. 22	HzP a.v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 43
Abb. 23	HzP i.v. Einrichtungen – Aufwendungen und Zuschussbedarf	S. 43
Tabelle 8	Bestattungskosten – Fälle und Aufwendungen	S. 44
Abb. 24	Bestattungskosten	S. 44
Abb. 25	Fall-Zugänge / Fall-Einstellungen	S. 45
Tabelle 9	Gesamtanträge Bildung und Teilhabe (BuT)	S. 46
Abb. 26	Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche (BuT – SGB II)	S. 47
Tabelle 10	Anzahl Bewilligungen (BuT)	S. 47
Tabelle 11	Aufwendungen nach Leistungsarten (BuT)	S. 48
Tabelle 12	Gesamtanträge Lernförderung	S. 49
Abb. 27	Staatsangehörigkeit bei Kindern mit Lernförderung	S. 49
Abb. 28	Schulformen	S. 50
Abb. 29	Rücklauf der Fragebögen zur Lernförderung	S. 51
Abb. 30	Erfolg der Lernförderung	S. 51
Abb. 31	Ausbildungsförderung nach dem BAföG - Anträge	S. 53
Tabelle 13	Statistik Betreuungsbehörde	S. 54
Tabelle 14	TN-Zahl Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget	S. 58
Tabelle 15	TN-Zahl Arbeitsgelegenheiten (AGH)	S. 59
Tabelle 16	Arbeitserprobungen SGB XII	S. 59

Tabelle 17	Statistik Wohngeld	S. 60
Abb. 32	Größe der Wohngeldempfänger- Haushalte	S. 61
Abb. 33	Wohngeldempfänger	S. 61
Abb. 34	Aufteilung Wohngeldempfänger nach sozialer Stellung	S. 62
Abb. 35	Schulden- und Insolvenzberatung	S. 62
Tabelle 18	Wohnraumsicherung	S. 63
Tabelle 19	Statistik Obdachlosenhilfe	S. 63
Abb. 36	Obdachlosenhilfe - Haushalte	S. 64

Kassel documenta Stadt

AfD
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

24. Oktober 2018

Vorlage Nr. 101.18.1094

Sozialer Wohnungsbau in Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Sozialwohnungen gibt es in Kassel?

2. Wie viele Personen leben insgesamt in Sozialwohnungen?

3. Wie oft und durch wie viele Mitarbeiter (Stellenanteile) werden die entsprechenden Wohnungen hinsichtlich der Belegung durch Wohnberechtigte kontrolliert?

4. Wie viel sozial geförderter Wohnraum ist durch nichtbedürftige Mieter belegt?

5. Wie viele Haushalte in Kassel erhalten Wohngeld?

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Gerhard Schenk

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

Kassel documenta Stadt

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1113

8. November 2018

Gesamtangemessenheitsgrenzen Sozialamt

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieso wendet das Kasseler Sozialamt nicht, wie das Jobcenter Stadt Kassel, die Gesamtangemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung an?
2. In wie vielen Fällen führt die fehlende Anwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze dazu, dass Kosten nicht vollständig übernommen wurden?
3. Wie viel Geld wird den Menschen aus dem Rechtskreis SGB XII, also jenen mit den geringsten Mitteln, dadurch vorenthalten?
4. Wie viele Personen haben deshalb gegen ihre SGB XII-Bescheide Widerspruch eingelegt?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage zu TOP 3

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales

Kassel, 21. November 2018

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 30. NOV. 2018

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 8. November 2018
Vorlage Nr. 101.18.1113
Gesamtangemessenheitsgrenzen Sozialamt

1. **Frage:**
Wieso wendet das Kasseler Sozialamt nicht, wie das Jobcenter Stadt Kassel, die Gesamtangemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung an?

Antwort:
§ 35 SGB XII sieht – anders als § 22 Abs. 10 SGB II – eine Gesamtangemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft und Heizung ausdrücklich nicht vor.

Bei einer festgestellten Unangemessenheit der Unterkunfts- oder Heizkosten prüft das Sozialamt die Wirtschaftlichkeit eines möglichen Umzugs. Dabei werden Überschreitungen des einen Grenzwertes mit einer ggf. bestehenden Unterschreitung des anderen Grenzwertes verrechnet. Die Gesamtangemessenheitsgrenze des SGB II wird damit analog angewendet.

2. **Frage:**
In wie vielen Fällen führt die fehlende Anwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze dazu, dass Kosten nicht vollständig übernommen wurden?

Antwort:
Diese Daten werden statistisch nicht erfasst, so dass die Frage nicht beantwortet werden kann.

3. **Frage:**
Wie viel Geld wird den Menschen aus dem Rechtskreis SGB XII, also jenen mit den geringsten Mitteln, dadurch vorenthalten?

Antwort:
Liegen die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten innerhalb der festgesetzten Mietobergrenzen, werden diese immer in voller Höhe vom Sozialamt übernommen. Dabei handelt es sich um mehr als 90% aller Fälle im SGB XII-Bezug. Die jeweilige Differenz bei Mietfestsetzungen zu den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizkosten hängt vom Einzelfall ab. Hierzu kann keinerlei Aussage getroffen werden.

4. **Frage:**
Wie viele Personen haben deshalb gegen Ihre SGB XII-Bescheide Widerspruch eingelegt?

Antwort:
In Kassel erhalten mehr als 6.000 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die jährlich mindestens einen Leistungsbescheid erhalten.

Davon haben in 2018 bisher sechs Personen Widersprüche gegen die Festsetzung der Unterkunfts- oder Heizkosten eingelegt.
Hiervon wurde ein Widerspruch zurückgenommen, zwei Widersprüchen konnte vollständig und einem Widerspruch teilweise abgeholfen werden. Zwei Widersprüche wurden zurückgewiesen.

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Kassel documenta Stadt

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1115

19. November 2018

Sport des ESV Jahn Kassel in Rothenditmold

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Einschätzung hat der Magistrat, wann die Sportanlage in der Mittelfeldstrasse in Rothenditmold wieder für den Fußball genutzt werden kann?
2. Wie ist der Stand beim Umbau des Funktionsgebäudes?
3. Welche Perspektive hat die Idee eine Disc-Golf-Anlage, die an diesem Sportplatz starten und in der Döllbachaue verlaufen könnte?
4. Wie schätzt der Magistrat die Entwicklung des Vandalismus auf der Anlage ein?
5. Welche Angebote sind auf der Anlage aktiv gewesen, bevor die Rasenfläche im Frühjahr 2018 neu ausgesät wurde?
6. Wann können diese Angebote wieder aufgenommen werden?
7. Der Vertrag der Kasseler Rathauskoalition nennt auf Seite 9 den „<<Windpark Jahn>> ein Pilotprojekt zur Öffnung von Sportanlagen außerhalb der Trainingszeiten“. Wann wird dieses realisiert? Wann können die Vereine mit Unterstützung bei der personellen Betreuung des Angebotes seitens der Stadt Kassel rechnen?
8. Welche Maßnahmen plant der Magistrat, um die Investitionen der Sozialen Stadt auf dieser Sportanlage nachhaltig in Angebote für den Stadtteil zu sichern?
9. Wo wird der geplante Multifunktionsplatz gebaut, wann wird dieser fertiggestellt und welche Funktionen wird der Platz erfüllen?
10. Wie viele Vereine und Schulen nutzen die Angebote des Platzes?
11. Plant der Magistrat hier eine Kunstrasenfläche zu installieren?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann

Kassel documenta Stadt

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1116

15. November 2018

Unterstützung für Obdachlose

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Obdachlose gibt es derzeit in Kassel?
2. Wie viele Notunterkünfte stehen der Stadt zur Verfügung? Welche weiteren Betreiber gibt es?
3. Welche Mindeststandards gelten jeweils?
4. Nach welchen Richtlinien werden die Plätze vergeben?
5. Wie vielen Menschen wurde im letzten Jahr die Aufnahme verwehrt?
6. Wie viele Plätze speziell für Frauen gibt es? Wer betreibt die Einrichtungen für Frauen?
7. Welche zusätzlichen Maßnahmen hat die Stadt angesichts der steigenden Zahlen ergriffen, um in diesem Winter Menschen vor der Kälte zu schützen?
8. Hat die Stadt auch Hotelzimmer oder ähnliches angemietet?
9. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um Menschen zu unterstützen wieder eine feste Wohnung zu finden?
10. Wie viele Wohnungen zur längerfristigen Einweisung stehen zur Verfügung?
11. Wie hoch ist der Bedarf?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage zu TOP 5

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales

Kassel, 21. November 2018

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 15. November 2018
Vorlage Nr. 101.18.1116
Unterstützung für Obdachlose

Bitte berücksichtigen:

Es gibt gesetzliche Differenzierungen zwischen Obdachlosen und Alleinstehenden Wohnungslosen.

a) Obdachlose hatten ihren Wohnsitz in Kassel und haben ihn dort verloren. Hier greift das Hessische Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG), wonach die Stadt oder Gemeinde „ihren Bürger" unterbringen muss. Zuständigkeit liegt in Kassel beim Sozialamt, Zentrale Fachstelle Wohnen, Holländische Str. 141, 34127 Kassel.

b) Alleinstehende Wohnungslose (ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Kassel) können sich an die Beratungsstelle für Alleinstehende Wohnungslose und Haftentlassene wenden, Kölnische Str. 35, 34117 Kassel.

1. **Frage:**
Wie viele Obdachlose gibt es derzeit in Kassel?

Antwort:
a) Derzeit leben 787 Personen in 530 Haushalten, die von der Zentralen Fachstelle Wohnen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit untergebracht wurden.
b) Es wird davon ausgegangen, dass sich derzeit ca. 100 – 120 alleinstehende Wohnungslose in Kassel aufhalten.

Es handelt sich um eine Größenordnung, die die Verantwortlichen in der Stadt weiterhin und zunehmend beschäftigen wird. Allerdings ist auch festzustellen, dass die Stadt Kassel mit diesen Zahlen weit unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

2. **Frage:**
Wie viele Notunterkünfte stehen der Stadt zur Verfügung? Welche weiteren Betreiber gibt es?

Antwort:
a) Die Stadt Kassel nimmt von der Kasseler Wohnungswirtschaft Wohnraum öffentlich-rechtlich in Anspruch, insbesondere von der GWG – gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel, aber auch andere öffentliche Wohnungsunternehmen sowie private Vermieter beteiligen sich an der Aufgabe. Die Stadt Kassel verwaltet die in Anspruch genommenen Unterkünfte weitgehend selbst bzw. in Zusammenarbeit mit den Wohnraumeigentümern. Aktuell hat die Stadt Kassel 470 Unterkünfte in Anspruch genommen, die dezentral über das gesamte Stadtgebiet verteilt

liegen. Dadurch ist betroffenen Personen bzw. Familien ein Leben in ‚normalen' Quartieren in der Stadt möglich.

b) Speziell für die Wintermonate stellen die Drogenhilfe Nordhessen e. V. 8 Notschlafplätze und der Verein Soziale Hilfe e. V. 10 – 14 Plätze zur Verfügung. Das Diakonische Werk hat eine Notunterkunft für Frauen (bis zu 4 Plätze). Daneben gibt es 14 Übernachtungsplätze und bis zu 60 Dauerplätze in verschiedenen Einrichtungen im Sozial-Center Kassel der Heilsarmee.

3. **Frage:**

Welche Mindeststandards gelten jeweils?

Antwort:

Die gesetzlichen Mindeststandards sehen eine notdürftige Möblierung der Unterkünfte vor, bestehend aus Bett, Stuhl, Tisch, Schrank sowie eine Beheizungsmöglichkeit. Waschmöglichkeit (fließend Kaltwasser) sowie Toilette können sich auch in separaten, gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen befinden. Die Stadt Kassel geht in vielen Fällen, insbesondere bei der Unterbringung von Familien, über diese Mindeststandards hinaus.

4. **Frage:**

Nach welchen Richtlinien werden die Plätze vergeben?

Antwort:

Obdachlosigkeit zu beseitigen ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Jede obdachlose Bürgerin und jeder obdachlose Bürger haben somit einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung einer Notunterkunft. Größe und Ausstattung einer Unterkunft richten sich nach der Haushaltsgröße.

5. **Frage:**

Wie vielen Menschen wurde im letzten Jahr die Aufnahme verwehrt?

Antwort:

Es gibt keine Ausschlusskriterien. Jede Person, die in Kassel obdachlos oder wohnungslos war, wurde auch mit einer Unterkunft versorgt oder erhielt einen Notschlafplatz.

6. **Frage:**

Wie viele Plätze speziell für Frauen gibt es? Wer betreibt die Einrichtungen für Frauen?

Antwort:

a) Alleinlebende Frauen werden im Regelfall, ebenso wie Männer, in gleichgeschlechtlichen Wohngemeinschaften untergebracht, in welchen jede Person über einen abschließbaren Raum zur Wahrung der Privatsphäre verfügt. Es gibt (noch) keine speziellen Einrichtungen für Frauen. Mehrpersonenhaushalte, darunter auch alleinerziehende Frauen, werden in normale, von der Stadt Kassel in Anspruch genommene Wohnungen eingewiesen.

b) Es gibt sowohl beim Verein Soziale Hilfe, dem Diakonischen Werk und der Heilsarmee spezielle Wohngruppen für Frauen.

7. **Frage:**
Welche zusätzlichen Maßnahmen hat die Stadt angesichts der steigenden Zahlen ergriffen, um in diesem Winter Menschen vor der Kälte zu schützen?

Antwort:
a) Ein gewisses Kontingent an Wohnraum wird bevorratet, um jeder Person kurzfristig eine beheizbare Unterkunft bieten zu können. Zudem wurde im Oktober dieses Jahres eine städtische Notschlafstelle eröffnet, die ganzjährig zur Verfügung steht.
b) In den letzten 30 Jahren ist in Kassel niemand erfroren. Die Stadt Kassel und die beteiligten Institutionen sind bestrebt, dass dies auch weiterhin so bleibt. Da zunehmend Psychisch Kranke wohnungslos werden, gestaltet sich das Angebot der Unterbringung zunehmend schwieriger, da oft die Einsicht über die Notwendigkeit eines sicheren, warmen Schlafplatzes fehlt und eine zwangsweise Unterbringung nicht ohne weiteres möglich ist.

8. **Frage:**
Hat die Stadt auch Hotelzimmer oder ähnliches angemietet?

Antwort:
a) Nur in Ausnahmefällen wird bedürftigen Personen von der Zentralen Fachstelle Wohnen ein Hotelzimmer für einen begrenzten Zeitraum zugewiesen. Aktuell gibt es keinen Unterbringungsfall in einem Hotel. Es werden keine Hotelzimmer dauerhaft angemietet.
b) Die Beratungsstelle für Alleinstehende Wohnungslose und Haftentlassene steht im regen Austausch mit Hotels, die im Notfall für eine vorübergehende Unterbringung in Anspruch genommen werden (i. d. R. für Frauen).

9. **Frage:**
Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um Menschen zu unterstützen wieder eine feste Wohnung zu finden?

Antwort:
a) Die Zentrale Fachstelle Wohnen ist bereits im Präventivbereich ist tätig, um gefährdete Mietverhältnisse bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen z. B. durch Übernahme von Mietrückständen zu sichern. Sind die Menschen bereits in einer Notunterkunft untergebracht, wird versucht, sie wieder in ein stabiles Mietverhältnis zu vermitteln. Unterstützung wird auch in der Form geleistet, dass für eingewiesene Personen eine Sicherheitsleistung (Kaution) übernommen wird, soweit ein entsprechendes Wohnungsangebot vorgelegt wird.
b) Auch die Beratungsstelle für Alleinstehende Wohnungslose und Haftentlassene ist täglich bemüht, Wohnungslose wieder sesshaft zu machen. Dies wird aufgrund der Lage auf dem Wohnungsmarkt zunehmend schwieriger.

10. **Frage:**
Wie viele Wohnungen zur längerfristigen Einweisung stehen zur Verfügung?

Antwort:
Obdachloseneinweisungen sind nach gesetzlichen Vorgaben zeitlich zu begrenzen und dienen der Beseitigung eines vorübergehenden Notstandes. Leider gibt es Personen, die ihren

Obdachlosenstatus nicht selbst beseitigen können und bei denen aufgrund ihrer persönlichen Problematik (psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Schuldensituation, Verhaltensauffälligkeiten) eine Wohnraumvermittlung nicht möglich ist. Aus diesem Grund besteht mit den Wohnraumeigentümern, die der Stadt Kassel Unterkünfte für obdachlose Menschen zur Verfügung stellen, Einvernehmen über eine längerfristige Nutzung der Unterkünfte (Anzahl siehe Frage 2).

11. Frage:

Wie hoch ist der Bedarf?

Antwort:

Der Bedarf an Wohnraum für von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen ist stetig steigend und spiegelt die aktuelle Situation auf dem Wohnungsmarkt wider. Der aktuelle Bedarf ist gedeckt. Die Zentrale Fachstelle Wohnen steht in ständigem Kontakt zu potenziellen Wohnraumgebern, um auch perspektivisch eine Bedarfsdeckung zu gewährleisten.

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin